



Pfarr-
Caritasverband
Waldkirchen e.V.

wir. zusammen.

caritas

Konzeptpapier

**Träger-Schutzkonzept für die Kindertageseinrichtungen
des Pfarr-Caritasverbands Waldkirchen e.V.**

Kita-Einrichtungen: St. Peter, Haus für Kinder St. Magdalena, St. Paul Holzfreying

Pfarr-Caritasverband
Waldkirchen e.V.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe interessierte Leserinnen und Leser,

aufgrund einer Gesetzesänderung in § 45, Abs. 2, S. 4 SGB VIII ist jede Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, zeitnah ein

Gewalt-Schutzkonzept zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen

vorzulegen. Auch wir als Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V. – als Träger der drei Caritas-Kindertageseinrichtungen St. Peter, Haus für Kinder St. Magdalena und St. Paul Holzfreung – stehen in der Verantwortung, verschiedene Bausteine für das Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und durch dieses Träger-Schutzkonzept verbindlich umzusetzen. Dazu gehören beispielsweise die Personalverantwortung und bestimmte Bereiche in der Intervention. Es ist Trägersaufgabe, klare Strukturen und Rahmenbedingungen für einen gelingenden Kinderschutz zu installieren.

Mit diesem Träger-Schutzkonzept bieten wir den zuständigen Aufsichtsbehörden ebenso wie interessierten Eltern und der Öffentlichkeit die Möglichkeit, unsere Verantwortung für einen aktiven Kinderschutz nachzuvollziehen. Sichtbar gemacht werden die Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung, die unter unserer Trägerschaft als unerlässlich und verbindlich gelten.

Mit dem vorliegenden Träger-Schutzkonzept bereiten wir unseren Kindertageseinrichtungen zudem eine gute Basis, auf der diese das verpflichtende einrichtungsbezogene Gewalt-Schutzkonzept aufbauen können. Es kann auf Rahmenbedingungen und Strukturen Bezug nehmen, die in diesem übergeordneten Träger-Schutzkonzept geregelt sind. Damit geben wir unseren Einrichtungen St. Peter, St. Magdalena und St. Paul bestmögliche Unterstützung.

Vor diesem Hintergrund haben wir das nachfolgende Konzept erarbeitet. Es orientiert sich eng am Konzeptpapier „Träger-Schutzkonzept für Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau“ der Stabsstelle Prävention im Caritasverband für die Diözese Passau e.V. (DiCV Passau, Juni 2022), an dessen Inhalten und Aufbau wir uns mit dessen freundlicher Genehmigung orientieren.

Hinweis zur Quellennutzung: Wesentliche Inhalte des vorliegenden Konzeptpapiers wurden mit Genehmigung übernommen und an die Verhältnisse unseres Trägers angepasst. Quelle: *Stabsstelle Prävention, Caritasverband für die Diözese Passau e.V. (Hrsg.): Konzeptpapier – Trägerschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau, Passau, Juni 2022.*

Weitere Quellenangaben sowie ergänzende Dokumente (Einrichtungskonzeptionen, einrichtungsbezogene Schutzkonzepte) sind auf unserer Internetseite einsehbar:

<https://pfarrverband-waldkirchen.bistum-passau.de/caritas-im-pfarrverband/kindertageseinrichtungen>

Viel Erfolg bei der Umsetzung der hier festgelegten Standards in unseren Einrichtungen – und allen Kindern, Eltern und Mitarbeitenden ein achtsames und sicheres Miteinander in unseren Häusern.

Waldkirchen, im Mai 2026

Konrad Niederländer

1. Vorsitzender Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V.

Hinweis zur Nutzung

Das vorliegende Träger-Schutzkonzept des Pfarr-Caritasverbandes Waldkirchen e.V. lehnt sich inhaltlich eng an das Konzeptpapier der Stabsstelle Prävention des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. (DiCV Passau) an. Übernommene Passagen sind gemäß den Vorgaben des DiCV Passau mit entsprechender Quellenangabe versehen.

Verantwortlich für die Erarbeitung und Inhalte des vorliegenden Träger-Schutzkonzepts ist der Vorstand des Pfarr-Caritasverbandes Waldkirchen e.V. in Zusammenarbeit mit den Leitungen der drei Einrichtungen.

Für Anfragen wenden Sie sich bitte an:

Konrad Niederländer

1. Vorsitzender

Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V.

Postfach 1262, 94065 Waldkirchen

Telefon: 0171 1429194 oder 08581 6909131

E-Mail: pfarr-caritasverband@pfarrei-waldkirchen.de

Quelle (Konzeptvorlage): *Stabsstelle Prävention, Caritasverband für die Diözese Passau e.V.; Konzeptpapier „Trägerschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau“, Passau, Juni 2022.*

Inhalt

Vorwort	1
Hinweis zur Nutzung	3
A Präambel	5
Grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung des Trägers und der Kitas für wirkungsvollen Schutz.....	5
Vorstellung des Trägers und der drei Einrichtungen.....	6
Geltungsbereich und Reichweite	8
Begriffsklärungen	9
Rechtliche Grundlagen.....	10
Grundbedürfnisse von Kindern.....	12
Erläuterung der Umsetzung im Rahmen der pädagogischen Arbeit	13
B Risikoanalyse	14
Individualität und Verpflichtung.....	14
Räumliche Rahmenbedingungen	15
C Prävention	16
Prävention als Bestandteil des pädagogischen Konzepts.....	16
Personalverantwortung	16
Fort- und Weiterbildung.....	20
Verhaltenskodex	21
Partizipation	23
Beschwerdeverfahren	24
Sexualpädagogisches Konzept.....	25
Präventionsangebote	27
D Intervention.....	28
Einschätzung von Kindeswohlgefährdung.....	28
Handlungspläne	29
Dokumentation.....	30
Externe Ansprechpersonen.....	30
E Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	31
Rehabilitation	31
Aufarbeitung.....	32
Qualitätssicherung	33
F Anlaufstellen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	34
Liste mit Ansprechpersonen und Anlaufstellen.....	34
Ansprechpersonen beim Träger	34
Verzeichnis der Quellen	35
Anlagen.....	38
Anlage 1 – Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.....	40
Anlage 2 – Leitlinien des Deutschen Caritasverbands (DCV).....	52

Anlage 3 – Wegweiser Schutzkonzept	67
Anlage 4 – Handlungsplan § 8a SGB VIII.....	69
Anlage 5 – Handlungsplan Übergriffe zwischen Kindern	71
Anlage 6 – Handlungsplan grenzverletzendes Verhalten Mitarbeiter*innen.....	73
Anlage 7 – Beratungsstellen	76
Impressum	83

A Präambel

Grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung des Trägers und der Kitas für wirkungsvollen Schutz

Es sollte selbstverständlich sein, dass Kinder, wo immer sie sich aufhalten, Würde, Wohlergehen, Fürsorge und Rechte erfahren. Im Leben vieler Kinder ist diese Selbstverständlichkeit jedoch keine Realität. Damit Kindern dies aber zu Teil wird und sie sich in den unter unserer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen geschützt entwickeln und entfalten können, verpflichten wir uns als Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V. dem Kinderschutz und einer Kultur der Achtsamkeit. Dazu gehören u.a. verpflichtende Vorgehensweisen zum Umgang mit Vermutungen und Verdachtsfällen von Gewalt wie auch Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis. Die im vorliegenden Träger-Schutzkonzept zusammengetragenen Präventionsbausteine zeigen nach außen unsere Maßnahmen und Prozesse, die für den Schutz und das Wohl von Kindern unerlässlich sind.

Mit diesem Träger-Schutzkonzept tragen wir einen weiteren Schritt dazu bei, Kindern in unseren Einrichtungen einen geschützten Rahmen zu geben. Zum einen erfüllen wir damit die rechtliche Voraussetzung für die Erteilung bzw. den Bestand einer Betriebserlaubnis (§ 45, Abs. 2 SGB VIII). Zum anderen verfestigen wir das Thema Achtsamkeit und Schutz weiter strukturell und kulturell.

Im vorliegenden Konzept beschreiben wir die Grundlagen, Anforderungen und Verfahren, wie der Schutz von anvertrauten und tätigen Personen vor Gewalt und übergriffigem Verhalten gewährleistet wird bzw. wie adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert werden kann.

Kindertageseinrichtungen sind Bildungsorte, in denen Kinder über den gesamten Bildungsverlauf hinweg ihre Kompetenzen stärken sollen.

Ergänzend zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, der eine Grundlage der täglichen Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen ist, dient dieses Träger-Schutzkonzept als Basis für einen sicheren Bildungsort für Kinder. Oberstes Bildungs- und Erziehungsziel ist der eigenverantwortliche, beziehungs- und gemeinschaftsfähige, wertorientierte, weltoffene und schöpferische Mensch. Er ist fähig und bereit, in Familie, Staat und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen, und er ist offen für religiöse und weltanschauliche Fragen.

Vorstellung des Trägers und der drei Einrichtungen

Träger: Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V.

Der Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V. ist Träger von drei Caritas-Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Waldkirchen sowie im Ortsteil Holzfreying. In Verantwortung für rund 300 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren sowie für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen kommen dem Träger zentrale

Aufgaben in den Bereichen Personalverantwortung, Strukturentwicklung, Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu.

Träger	Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V.
1. Vorsitzender	Konrad Niederländer
Postanschrift	Postfach 1262, 94065 Waldkirchen
Telefon	0171 1429194 oder 08581 6909131
E-Mail	pfarr-caritasverband@pfarrei-waldkirchen.de

Caritas-Kindertagesstätte „St. Peter“ Waldkirchen

Leitung	Frau Kathrin Blöchl
Anschrift	Jahnstraße 19, 94065 Waldkirchen
Telefon	08581 3445
E-Mail	kiga.st.peter-waldkirchen@caritas-pa.de
Plätze	5 Gruppen / 125 Regelkinder (3–6 Jahre)

Haus für Kinder „St. Magdalena“ Waldkirchen

Leitung	Frau Daniela Weiß
Anschrift	Jahnstraße 21, 94065 Waldkirchen
Telefon	08581 9865650
E-Mail	st.magdalena-waldkirchen@caritas-pa.de
Plätze	130 Plätze: 70 Regelkinder (3–6 Jahre) und 60 Krippenkinder (0–3 Jahre)

Caritaskindergarten „St. Paul“ Holzfreyung

Leitung	Frau Marianne Sommeregger
Anschrift	Holzfreyung 1, 94065 Waldkirchen
Telefon	08586 5128
E-Mail	kiga.st.paul-holzfreyung@caritas-pa.de
Plätze	2 Gruppen: 38 Regelkinder (3–6 Jahre) und 7 Krippenkinder (2–3 Jahre)

Weiterführende Informationen zu den drei Einrichtungen (einschließlich Einrichtungskonzeptionen und einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten) finden Sie unter:

<https://pfarrverband-waldkirchen.bistum-passau.de/caritas-im-pfarrverband/kindertageseinrichtungen>

Geltungsbereich und Reichweite

Das vorliegende Träger-Schutzkonzept gilt für den Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V. als Träger sowie für alle drei unter seiner Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen:

- Caritas-Kindertagesstätte „St. Peter“ Waldkirchen
- Haus für Kinder „St. Magdalena“ Waldkirchen
- Caritaskindergarten „St. Paul“ Holzfreyung

Die Erfahrung zeigt, dass der Blickwinkel auf alle Gewaltformen ausgedehnt werden muss. Der Kontext aller Beteiligten in der professionellen Interaktion ist zu betrachten. Auf diese Weise ist die komplexe Realität in unseren sozialen Einrichtungen, hier im Bereich der Kindertageseinrichtungen, gut abgebildet. Diese überblickende Betrachtungsweise ermöglicht es allen Beteiligten wie Mitarbeitenden, Sorgeberechtigten und Aufsichtsbehörden gleichermaßen, alle Aspekte des achtsamen Umgangs in unseren drei Kindertageseinrichtungen in den Blick zu nehmen.

Das Träger-Schutzkonzept bindet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, externen Fachkräfte und Kooperationspartner, die im Auftrag oder im Rahmen der Arbeit des Pfarr-Caritasverbandes Waldkirchen e.V. mit Kindern in Berührung kommen.

Begriffsklärungen

Kindeswohlgefährdung wird in der Rechtsprechung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH Beschluss vom 14.07.1956, S. 350).

Gewalt wird häufig mit körperlicher Gewalt gleichgesetzt. Auch der sexuelle Missbrauch wird mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung in Verbindung gebracht. Bei der Kindeswohlgefährdung und den Gewaltformen im vorliegenden Träger-Schutzkonzept geht es darum, dass das Kindeswohl gefährdet ist, wenn durch Unterlassen oder Handlung dem Kind Schaden zugefügt wird. Hierbei stellen bereits kleinere Grenzverletzungen Vorfälle dar, welche die Kinder belasten können. Diese werden von Fachkräften nicht immer gesehen oder vielleicht bagatellisiert.

Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs mit Gefährdungen von Kindern und der Weitung des Blickwinkels auf alle Gewaltformen nutzen wir in unserem Konzept eine Differenzierung der Begrifflichkeiten auch nach unterschiedlichen Stufen:

Grenzverletzungen, die meist unbeabsichtigt, aber aus Unachtsamkeit verübt werden: Die persönlichen Grenzen werden dabei verletzt, z.B. durch Missachtung persönlicher oder körperlicher Distanz oder durch sexistische Sprache. Verübt werden sie sowohl von Erwachsenen als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern. Letzteres kann auch darauf hindeuten, dass sich in einer Einrichtung eine „Kultur der Grenzverletzungen“ etabliert hat, die sich auf die Kinder übertragen hat. Maßstab für die Bewertung ist neben objektiven

Kriterien auch das subjektive Erleben von Betroffenen. Grenzverletzungen sind in der Regel korrigierbar, wenn sie erkannt, benannt und künftig vermieden werden.

Übergriffe, die von der Handlung her Grenzverletzungen entsprechen können, sich jedoch durch Ausmaß und Häufigkeit unterscheiden: Die Hintergründe können vielfältig sein. Übergriffe können Ausdruck von mangelndem Respekt gegenüber Kindern, fehlender Fachlichkeit, persönlichem oder beruflichem Stress oder Überzeugungstaten sein. Möglich ist auch, dass sie zu Täter*innenstrategien gehören, also Teil einer strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten Tatbestands sind.

Strafrechtlich relevante Handlungen, die definiert werden als jede (sexuelle) Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Wissen, Macht und/oder Autorität vorgenommen wird: Diese Handlungen umfassen ein breites Spektrum einmaliger oder wiederholter (sexueller) Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Gesetzlich sind Kinder besonders geschützt, indem jede sexuelle Handlung an oder mit einem Kind unter 14 Jahren strafbar ist. Bis zu diesem Alter kann nicht von Einvernehmlichkeit gesprochen werden, da die persönliche und kognitive Entwicklung dies noch nicht zulässt (vgl. Enders, U. (Hg.) 2012). In §§ 174 und 176 StGB sind sexuelle Handlungen an Schutzbefohlenen geregelt, in §§ 171, 225, 223 StGB finden sich die strafrechtlichen Maßnahmen bei gewalttätigen Handlungen gegenüber Schutzbefohlenen.

Übergriffe unter Kindern: Auch zwischen Kindern kann es zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommen, allerdings nicht zu strafbaren Handlungen, da Kinder bis zum 14. Lebensjahr strafunmündig sind. Dies bedeutet, dass Übergriffe unter Kindern ein pädagogisches und kein strafrechtliches Problem darstellen. Ein (sexueller) Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn (sexuelle) Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt (vgl. Zartbitter Köln: Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?). Machtgefälle entstehen beispielsweise durch Altersunterschiede, Beliebtheit, Geschlechterverständnis, körperliche Kraft, sozialen Status, Intelligenz, Selbstvertrauen, unterschiedliche Fähigkeiten oder Einschränkungen, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten (vgl. Freund, U./Riedel-Breidenstein, D. 2004/2006, S. 67). Gerade wenn Kinder untereinander übergriffig sind, gilt es einen genauen Blick darauf zu werfen, da auch unter Umständen ein übergriffig behandeltes Kind selbst übergriffig wird. Davon zu unterscheiden sind sexuelle Aktivitäten von Kindern, die altersgemäß und Ausdruck kindlicher Sexualität sind. Näher beschrieben findet sich dies unter → C Prävention – Sexualpädagogisches Konzept.

Gewalt kann Kindern in jedem Setting widerfahren.

Unser Träger-Schutzkonzept legt den Schwerpunkt auf die Gefährdung innerhalb der Kindertageseinrichtungen St. Peter, St. Magdalena und St. Paul, in denen Kinder betreut werden. Dies bedeutet, dass das Kindeswohl durch Mitarbeitende, Dritte oder andere Kinder in der jeweiligen Einrichtung gefährdet sein kann.

Davon zu unterscheiden ist die Gefährdung außerhalb unserer Einrichtungen, indem Eltern das Kindeswohl gefährden oder nicht vor der Gefährdung Dritter schützen. § 8a SGB VIII regelt die Verpflichtung zur Beteiligung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF). Was genau damit gemeint ist, erklären die in der Anlage befindlichen Handlungspläne, die unter → D Intervention beschrieben sind.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler, regionaler und institutioneller Ebene in verschiedenen Gesetzen und Regelwerken verankert. Für uns als Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V. sind insbesondere die folgenden Bestimmungen maßgeblich:

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG): Regelung des präventiven und aktiven Kinderschutzes in Deutschland.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII: Auftrag, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII: Das Kindeswohl in der Einrichtung wird durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet. Das schließt auch für die Einrichtung geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung mit ein.

§ 47 SGB VIII: Melde- und Dokumentationspflichten bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.

§ 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

§ 27 Abs. 1 SGB VIII: Hilfe zur Erziehung.

§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Fachkräfte haben bei Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB VIII: Eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) ist bei der Gefährdungseinschätzung beratend hinzuzuziehen.

§ 8a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 SGB VIII: Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“.

§ 8a Abs. 4 S. 3 SGB VIII: Bei Erziehungsberechtigten müssen Fachkräfte auf die „Inanspruchnahme von Hilfen“ hinwirken, „wenn sie diese für erforderlich halten“, und „das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“.

§ 4 Abs. 1, 2 KKG: Berufsgeheimnisträger*innen haben Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) und sind befugt, für die Fachberatung erforderliche Daten pseudonymisiert zu übermitteln.

§ 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG): Regelung zum Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis.

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen

Bischofskonferenz: Regelungen zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz (siehe → Anlage).

Leitlinien des Deutschen Caritasverbands (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen (siehe → Anlage).

UN-Kinderrechtskonvention: Dokument (1989 beschlossen), das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont wie z.B. das Recht auf Gleichbehandlung, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt. Hauptpunkte sind:

- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Schutz vor Misshandlung
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Betreuung bei Behinderung

Dem Versuch, die Kinderrechte erstmals in das Grundgesetz aufzunehmen, ist 2021 widersprochen worden.

Grundbedürfnisse von Kindern

Um dem weiten Blickwinkel gerecht zu werden, seien hier auch die Grundbedürfnisse von Kindern erwähnt. Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not- und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundrechte als auch auf die Grundbedürfnisse des Kindes notwendig. Diese sind:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Stabile Bindungen
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit bzw. Gesundheitsfürsorge
- Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung (vgl. Brazelton, T./Greenspan, S. 2008)

Ergänzend dazu strukturiert die Bedürfnispyramide nach Maslow die menschlichen Bedürfnisse in fünf Ebenen, die in der pädagogischen Arbeit Beachtung finden:

Grundbedürfnisse (Freiheit, Nahrung, Wärme, Gesundheit) → Sicherheitsbedürfnisse (vertraute Personen und Räume, Regeln, Rituale) → Soziale Bedürfnisse (Freundschaft,

Liebe, Gruppenzugehörigkeit) → Ich-Bedürfnisse (Anerkennung, Wertschätzung) → Selbstverwirklichung.

Diese Bedürfnisse werden in der pädagogischen Konzeption der einzelnen Einrichtungen aufgegriffen und bilden die Grundlage für die täglichen pädagogischen Entscheidungen unserer Mitarbeitenden.

Erläuterung der Umsetzung im Rahmen der pädagogischen Arbeit

Die Erarbeitung, Sensibilisierung und Einführung des Schutzkonzeptes in unseren Einrichtungen erfolgt i.d.R. über die Beteiligung am „Wegweiser Schutzkonzept“ oder aber über das Bistumsrahmenhandbuch. In einem knapp zweijährigen (5 Jahre im Bistumsrahmenhandbuch) Prozess wird das Gewalt-Schutzkonzept als Teil der Einrichtungskonzeption verankert. In der Anlage befindet sich die grafische Darstellung der einzelnen Phasen bei einer Beteiligung der Einrichtung am Wegweiser-Prozess.

Die Erarbeitung des Gewalt-Schutzkonzepts in unseren Einrichtungen ist jedoch nicht isoliert als schriftliches Konzeptpapier zu sehen, sondern als Gesamtentwicklung der Einrichtung, deren Ergebnisse Teil der Einrichtungskonzeption werden. Die Schutzkonzepterstellung soll zu jeder Zeit eingebettet sein in den übergeordneten Präventionsgedanken der Etablierung einer „Kultur der Achtsamkeit“. Die Erarbeitung des einrichtungsbezogenen Gewalt-Schutzkonzepts erfolgt über mehrere Phasen:

Phase 1 dient der Information und Sensibilisierung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt. Gestartet wird mit einem Koordinationstreffen, an dem alle Beteiligten über den bevorstehenden Prozess informiert werden. Auch die Eltern und besonders die Elternvertretung werden ausführlich über die Pläne zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts informiert. Beim verpflichtenden Teamtag „Präventionsschulung – für einen grenzachtenden Umgang“ wird das gesamte Team an verschiedene Themenbereiche wie Täter*innenstrategien, verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung, Erarbeitung von Verhaltensregeln etc. herangeführt.

Phase 2 startet mit einem Teamtag zum Thema Sexualpädagogik. Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern, die Erarbeitung von Regeln zu Aktivitäten der Körpererkundung als normale spielerische Entdeckungsreise frühkindlicher Entwicklung („Doktorspiele“) und der Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stehen im Mittelpunkt. Zusätzlich besucht die zuvor benannte Schutzbegleitung (sie unterstützt die Kita-Leitung bei der Implementierung des Schutzkonzepts) Multiplikatoren-Veranstaltungen für weiteren Input. Das erlangte Wissen zu Beschwerdeverfahren etc. wird in das Team zurückgespiegelt und in der Einrichtung umgesetzt. Parallel dazu wird die vorhandene Konzeption mit den erarbeiteten Präventionsbausteinen ergänzt, die unter dem Aspekt der Kinderrechte stehen.

In Phase 3 erfolgt die nachhaltige Implementierung und laufende Umsetzung aller Prozesse. Eine erste Evaluierung zeigt das Ergebnis der intensiven Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz.

In Phase 4 geht es um das stetige Evaluieren und Aktualisieren des Konzepts und um die Verselbstständigung des fortlaufenden Entwicklungsprozesses.

Um die Nachhaltigkeit der Schutzkonzepterstellung zu gewährleisten und die Verankerung von Prävention in den Kita-Teams zu sichern, finden Sie unter → C Prävention – Fort- und Weiterbildung Informationen zur aufbauenden fachlichen Entwicklung von Leitungen und ihren Teams.

B Risikoanalyse

Interne Arbeitsabläufe, Regeln und Vereinbarungen sind oftmals über Jahre hinweg gewachsen und regeln die tägliche Arbeit, ohne ausreichend hinterfragt zu werden. Der erste Schritt ist daher, sich einen Überblick zu verschaffen über vorhandene Schutz- aber auch Risikofaktoren.

Jede Einrichtung hat ihre eigenen Strukturen und Besonderheiten.

Dabei richtet eine Risikoanalyse den Blick nicht auf einzelne Personen, sondern vor allem auf Strukturen, Gelegenheiten, Räumlichkeiten und Situationen und legt mögliche Schwachstellen offen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sollen anschließend genutzt werden, um gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und diese nachhaltig in den Arbeitsalltag zu integrieren.

Individualität und Verpflichtung

Eine Risikoanalyse ist in unseren Kindertageseinrichtungen verpflichtend vorzunehmen. Sie muss/sollte alle 5 Jahre im Anschluss an einen zum Thema passenden Teamtag durchgeführt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass wichtige Erkenntnisse über Schwachstellen und Gefährdungspotenziale sichtbar werden und der Schutzgedanke dauerhaft und nachhaltig verankert ist. Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage für einen grenzachtenden und allgemein achtsamen Umgang.

Aufgrund der unterschiedlichen Größe, Altersstruktur und räumlichen Voraussetzungen unserer drei Einrichtungen (St. Peter mit 125 Regelkindern in fünf Gruppen, St. Magdalena mit 130 Plätzen einschließlich Krippe und St. Paul mit kombiniertem Krippen- und Kindergartenbetrieb) ist die Risikoanalyse einrichtungsindividuell durchzuführen.

Zu betrachten und zu reflektieren sind folgende Risikobereiche:

- Situationen
- Strukturen
- Personal/Team
- Kinder und ihre Familien
- Räumlichkeiten
- Externe Personen

Bei der Risikoanalyse durch das Team werden auf der Suche nach Gefährdungspotenzial auch die Kinder in der Einrichtung miteinbezogen. Eine auf Kinder angepasste Risikoanalyse hilft, weitere Schwachstellen zu finden.

Im „Wegweiser Schutzkonzept“ wird die Risikoanalyse als erste verpflichtende Aufgabe genannt und muss von allen Teams erarbeitet und umgesetzt werden. Entsprechende Dokumente und Anleitungen zur Durchführung der Risikoanalyse sind dort hinterlegt.

Räumliche Rahmenbedingungen

Die Gestaltung von Räumen kann eine erhebliche Wirkung haben. Sie spiegelt die praktische Umsetzung von Prävention wider und schützt bestmöglich die Intimsphäre der Kinder. Zugleich gewährleistet sie ein transparentes Arbeiten der Mitarbeiter*innen. Besonderes Augenmerk müssen Sie auf Funktionsräume wie Toiletten, Wickelmöglichkeiten, Schlafraum legen. Die Intimsphäre der Kinder muss hierbei geachtet und gleichzeitig das Prinzip der Transparenz gewahrt werden.

Dies gilt insbesondere für unsere Einrichtungen St. Magdalena und St. Paul, in denen aufgrund der Krippenkinder zusätzliche Wickel- und Schlafbereiche vorgehalten werden. Hier sind spezifische Regelungen zum Schutz der Intimsphäre der Kinder bei gleichzeitiger Wahrung der Transparenz für die Mitarbeitenden besonders zu beachten.

Als Träger verpflichten wir uns zur Überprüfung und Einhaltung der Vorgaben zur Risikoanalyse in unseren Einrichtungen.

Mögliche Erkenntnisse aus der Risikoanalyse, die bauliche Maßnahmen nach sich ziehen, werden vom Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V. als Träger der Einrichtungen aufgegriffen und priorisiert.

C Prävention

Prävention als Bestandteil des pädagogischen Konzepts

Neben Wissen und Verhalten stellt Prävention eine grundlegende Haltung mit einem dauerhaften Auftrag dar. Diese Aspekte spiegeln sich in den Einrichtungskonzeptionen unserer drei Häuser wider. Hier wird praxisnah und unter Berücksichtigung der geltenden Kinderrechte beschrieben, welche Maßnahmen zum Wohl und Schutz der Kinder getroffen werden und wie diese nachhaltig im pädagogischen Prozess verankert werden.

Ein gut durchdachtes und auf Kinderschutz ausgerichtete pädagogisches Konzept ist ein wichtiger präventiver Baustein.

Der Begriff „Kinderschutz“ wird inhaltlich gefüllt, d.h. die Haltung im Kita-Alltag wird beständig gelebt. Hierzu zählen z.B. eine Förderung des kindlichen Selbstbewusstseins durch altersgerechte Informationsvermittlung der eigenen Rechte, hinreichende Beteiligung am Geschehen in der Einrichtung und angemessene Unterstützung im Bereich der körperlichen bzw. sexuellen Bildung (vgl. UBSKM).

Neben der Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz und Wohl der Kinder in den pädagogischen Konzeptionen unserer Kindertageseinrichtungen ist geplant, den Kinderschutz in einem übergreifenden Leitbild für katholische Kindertageseinrichtungen des Bistums Passau zu verankern. Dieses Leitbild wird im Zuge des Bistumsrahmenhandbuchprozesses – als Grundlage für die Qualitätsentwicklung – entstehen und allen katholischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Personalverantwortung

Als die noch kleinsten Mitglieder unserer Gesellschaft benötigen Kinder mitunter am meisten Schutz. Sie haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf die damit einhergehende Wahrung ihrer sexuellen Integrität. So soll jede katholische Kindertageseinrichtung – und damit auch St. Peter, St. Magdalena und St. Paul – ein sicherer Ort der Nächstenliebe sein, an dem jedes Kind einen achtsamen, respektvollen und grenzachtenden Umgang erfährt.

Um den Schutz der Kinder in unseren Einrichtungen sicherzustellen und nachhaltig zu verbessern, ist die Schaffung professioneller Arbeitsstrukturen unabdingbar. Dazu gehört die Implementierung sinnvoller Instrumente der Personalarbeit, von der verantwortungsvollen Personalauswahl bis hin zur durchdachten und nachhaltigen Personalentwicklung.

Bewerbungsverfahren

Ein grundlegender Baustein des Träger-Schutzkonzepts ist eine verantwortungsvolle Personalauswahl, welche sicherstellt, dass nur Personen für die Arbeit mit Kindern herangezogen werden, welche sowohl über die erforderliche fachliche Kompetenz als auch die persönliche Eignung verfügen.

So sollte im ersten Schritt die in unseren Kindertageseinrichtungen gelebte Kultur eines achtsamen Miteinanders transparent gemacht werden. Das Anliegen sowie die enorme Relevanz der Wahrung der sexuellen Integrität der Kinder sind sowohl innerhalb unserer Einrichtungen als auch in ihrer Außendarstellung klar erkennbar zu verwurzeln.

Alle Menschen, insbesondere auch potentielle Bewerber*innen, sollen unmittelbar erkennen können, welche Ziele, Werte und Haltungen unsere Einrichtungen leiten.

Die betreffenden Informationen sind beispielsweise auf der Internetseite des Pfarrverbands Waldkirchen, in den Dokumentationen im öffentlich zugänglichen Bereich des Hauses sowie letztendlich im direkten Kontakt im Rahmen von Bewerbungsgesprächen zu verdeutlichen. Neben der reinen Informationsübermittlung kann dies auch eine abschreckende Wirkung gegenüber potentiellen Täter*innen bewirken.

Während erste präventive Maßnahmen folglich bereits vor dem direkten Kontakt zu den Bewerber*innen getroffen werden können, liegt die primäre Herausforderung in der richtigen und verantwortungsbewussten Führung von Bewerbungsgesprächen. Ziel dabei ist es, einen ersten Eindruck vom Sozialverhalten (Sozial- und Persönlichkeitskompetenz) sowie den vorhandenen Fähigkeiten (Fach- und Methodenkompetenz) des Gegenübers zu gewinnen.

Neben den formalen und fachlichen Voraussetzungen sowie der Haltung zur christlichen Wertorientierung sollen schließlich auch Fragen in Hinblick auf die Prävention sowie die Kultur des achtsamen und grenzachtenden Umgangs konkret thematisiert werden. Folgende Aspekte sollen dabei berücksichtigt werden:

- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten
- Erläuterung des sexualpädagogischen Konzepts der Einrichtung
- Partizipation der Kinder
- Nennung der Beschwerdewege für Kinder und deren Angehörige
- Umgang mit Konflikten innerhalb des Teams
- (Selbst-)Fürsorge und Psychohygiene der Mitarbeitenden

Nachfolgend wird ein beispielhafter Fragenkatalog für die Umsetzung und Anwendung in der Praxis aufgeführt, aus welchem ein bis zwei Fragen pro Gespräch situativ gewählt werden können:

- Was verbinden Sie mit dem Begriff „Kultur der Achtsamkeit“?
- Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige“ weitergebildet?
- Sind Sie bereit, sich zum Thema „grenzachtender Umgang“ fortzubilden?
- Welche Kinderrechte kennen Sie?
- Welche Haltung nehmen Sie in Hinblick auf (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder ein?
- Wie gehen Sie mit Kritik an Ihrer Einstellung und Ihrem Verhalten um?

Um das erste Kennenlernen im Rahmen von Bewerbungsgesprächen zu komplettieren, kann unsere jeweilige Einrichtung weitere Formen der Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung heranziehen:

- Begehung der Kindertageseinrichtung
- Hospitation am Arbeitsplatz
- Vorstellung und Kennenlernen des Teams und der Arbeitsabläufe
- Arbeitsprobe (z.B. in Form einer Präsentation zu einem aktuellen Thema im fachlichen Kontext)

Auswahl geeigneter Personen

Um eine endgültige Personalentscheidung zu treffen, wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als weitere präventive Schutzinstanz herangezogen. Es kann gemäß § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) seit Mai 2010 auf Antragstellung hin erteilt werden und ist maßgeblich für die persönliche Eignung der potentiellen Mitarbeitenden.

Die Einstellung der ausgewählten Personen darf erst erfolgen, wenn deren Straffreiheit mit einem aktuellen und erweiterten Führungszeugnis belegt wurde, welches Auskunft darüber erteilt, ob ein/e Stellenbewerber*in bereits wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten vorbestraft ist. Infolgedessen kann die Beschäftigung einer rechtskräftig verurteilten Person ausgeschlossen werden.

Im Zuge dessen regelt § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass alle hauptamtlichen Mitarbeitenden in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind. Auch von Ehrenamtlichen kann ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden (§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII). Hierbei ist die individuelle Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu bewerten. So kann auf Basis der Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern entschieden werden, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist. Liegt gegen eine Person eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat vor, darf diese weder haupt- noch ehrenamtlich Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder sonst mit ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in regelmäßigem Kontakt stehen. Sie gilt als persönlich ungeeignet und ist demzufolge von der Tätigkeit auszuschließen.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird sowohl bei der Einstellung als auch in darauffolgenden regelmäßigen Zeitabständen von je fünf Jahren verlangt. Das erweiterte Führungszeugnis darf dabei nicht älter als drei Monate sein. Diese sehr konkrete Vorgehensweise orientiert sich an den Vorgaben des DiCV Passau, die durch eine Dienstanweisung geregelt sind und auch für unsere Einrichtungen Anwendung finden. Als Trägerverantwortliche müssen wir sicherstellen, dass nur geeignete Personen tätig werden und eine Überprüfung der Eignung stattfindet.

Selbstauskunftserklärung

Verbindliche Voraussetzung einer Anstellung in unseren Kindertageseinrichtungen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung. Sie verpflichtet die tätigen Personen dazu, mögliche strafrechtliche Verfahren an den Träger mitzuteilen.

Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern

Kooperationspartner, mit denen unsere Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung ihres pädagogischen, therapeutischen bzw. pflegerischen Auftrags zusammenarbeiten, werden verpflichtet, die Eignung ihrer Mitarbeitenden und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird in Verträgen bzw. Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern verankert und muss von uns als Trägerverantwortlichen eingefordert werden.

Mitarbeitendengespräch

Jährlich führen alle Führungskräfte – das heißt die Leitungen unserer drei Einrichtungen – mit all ihren Mitarbeitenden anlasslose Mitarbeitendengespräche durch. Der DiCV Passau hat diesbezüglich einen Leitfaden erstellt, der auch das Thema Prävention berücksichtigt und an den sich alle Führungskräfte halten. In Hinblick auf eine Kultur der Achtsamkeit werden folgende Aspekte angesprochen:

- Individuelles Wohlbefinden im Umgang mit Schutzbefohlenen
- Kolleg*innen und respektvoller Umgang miteinander
- Individuelle Überforderungssituationen
- Handeln in Grenzsituationen
- Fortbildungsbedarf zu konkreten Themen

Die Führungskräfte werden dazu befähigt, gruppendynamische Prozesse zu erkennen und zu lenken. Sie sind dazu aufgefordert, eine wertschätzende Grundhaltung an den Tag zu legen und eine Feedbackkultur zu leben. Die Führungskräfte werden dazu ermutigt, ihr eigenes Handeln zu reflektieren, und lernen gezielt, motivierendes und wertschätzendes Feedback zu geben. Die Haltung dabei ist lösungs- und ressourcenorientiert.

Im Rahmen von Fortbildungen lernen unsere Führungskräfte auch den Umgang mit Konflikten kennen: Ressourcenkonflikte, Verteilungskonflikte oder Beziehungskonflikte werden thematisiert und die Führungskräfte erfahren, wie sie Konflikte ansprechen und lösen können. Das hilft auch beim Thema Prävention. Auch Eskalationsstufen sind ein Führungsinstrument, das in den Fortbildungen zum Einsatz kommt.

Insbesondere gibt es neben der verpflichtenden Schulung zum Mitarbeitendengespräch eine Fortbildung zum anlassbezogenen Mitarbeitendengespräch. Dieses dient den Führungskräften dazu, Kompetenzen zu erwerben, wie potenziell konfliktreiche Gespräche zu führen sind.

Fort- und Weiterbildung

Kita-Leitungen und Mitarbeitende unserer Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, sich systematisch mit den verschiedenen Aspekten der Thematik (sexualisierte) Gewalt und Kinderschutz zu befassen. Sie diskutieren und bearbeiten diese im Rahmen von Teambesprechungen und Fort- und Weiterbildungen. Ziel ist es, die Thematik offen diskutierbar zu machen und sich darin weiterzubilden.

Die Teilnahme unserer Kindertageseinrichtungen am „Wegweiser Schutzkonzept“ bzw. am Bistumsrahmenhandbuch gewährleistet eine umfassende Weiterbildung aller Teams und vor allem aller Leitungen. Wie bereits unter → A Präambel – Erläuterung der Umsetzung im Rahmen der pädagogischen Arbeit beschrieben, beinhalten beide Prozesse eine Reihe von Fortbildungen. Darüber hinaus sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, an einer Präventionsschulung teilzunehmen, welche folgende Inhalte bereithält:

- Begrifflichkeiten und rechtliche Bestimmungen
- Risikofaktoren für (sexualisierte) Gewalt in Bezug auf Betroffene, Täter*innen und Strukturen in Institutionen
- Strategien von Täter*innen
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Qualitätsmanagement in Einrichtungen
- Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenzen sowie Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

Für die Kita-Leitungen unserer drei Einrichtungen (Frau Blöchl, Frau Weiß, Frau Sommeregger) sind zusätzliche Fortbildungen notwendig, die sie befähigen, die Thematik im Sinne einer Multiplikatorenfunktion weiter in das Team zu tragen und die Erarbeitung des Einrichtungs-Gewaltschutzkonzepts fachlich angemessen zu leiten. Dies muss in der Fortbildungsplanung berücksichtigt werden. Um eine kontinuierliche Überarbeitung nach aktuellem Wissensstand zu gewährleisten und das Thema in den Teams präsent zu halten, muss/sollte alle 5 Jahre nach Abschluss der Erarbeitung des Schutzkonzepts eine ganztägige Teamfortbildung (Vorbereitung zur verpflichtenden Risikoanalyse) verpflichtend stattfinden. Die Kita-Leitungen haben die Möglichkeit, sich über den Fachbereich Pädagogische Fortbildungen/Kita im DiCV Passau eigenverantwortlich anzumelden. Als Trägerverantwortliche setzen wir hier die richtigen Rahmenbedingungen.

Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist ein wesentliches Element in der Prävention von (sexualisierter) Gewalt in Institutionen. In ihm werden Regeln definiert, die beim professionellen Umgang mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Solch klare Verhaltensregeln können zur Überwindung von Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt beitragen. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch Übergriffen und strafbaren Handlungen Einhalt zu gebieten.

Gleichzeitig bietet ein Verhaltenskodex vor allem neu hinzukommenden Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falschen Verdächtigungen schützen (vgl. UBSKM).

Entsprechend der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz des Bistums Passau vom 16.12.2019“ (siehe → Anlage) Punkt 3.2 ist ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich und damit auch in Krippen, Kindertageseinrichtungen und Horten zu erstellen. Der Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten durch Unterzeichnung anzuerkennen und umzusetzen. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung stellt eine verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Einrichtung dar.

Allgemeiner und einrichtungsbezogener Verhaltenskodex

Der Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V. setzt – orientiert an den Standards des Caritasverbands für die Diözese Passau e.V. – auf einen allgemeinen und einen einrichtungsbezogenen Teil. Im allgemeinen Teil des Verhaltenskodex ist die grundsätzliche Haltung zum Thema Schutz aller anvertrauten Personen verankert, während der einrichtungsbezogene Teil vom kompletten Team vor Ort über die Ampelmethode erarbeitet wird. Jede unserer drei Einrichtungen erstellt damit ihren eigenen einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex.

Als Träger verpflichten wir uns, alles dafür zu tun, dass in unseren Einrichtungen Grenzverletzungen sowie (sexualisierte) Gewalt verhindert werden.

Als Trägerverantwortliche stehen wir für den Schutz der Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden sowie vor (sexualisierter) Gewalt ein und beziehen aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten – ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten. Abwertendes Verhalten wird benannt und nicht toleriert. Allen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen werden vor Beginn ihrer Tätigkeit die bestehenden Regeln erklärt und sie bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.

Im einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex müssen durch jede Einrichtung – also durch das komplette Team in St. Peter, St. Magdalena und St. Paul – klare Verhaltensregeln erarbeitet werden, die den Umgang mit besonders sensiblen Situationen einrichtungsspezifisch regeln. Dabei sind sowohl Ergebnisse der Risikoanalyse als auch die Kinderrechte im Blick zu behalten. Solche Situationen sind z.B.

- Professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz in zwischenmenschlichen Beziehungen allgemein
- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen wie Eingewöhnung, Verletzungen, Mittagsruhe etc.
- Essenssituation
- Verhalten der Mitarbeitenden bei unumgänglichem Körperkontakt (z.B. Wickeln)

- Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen
- Regeln zum Umgang mit Geheimnissen
- Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung
- Umgang mit Sprache (z.B. Kosenamen) und Wortwahl
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Umgang mit Konflikt- und Gefahrensituationen
- Kinderschutz in Räumlichkeiten (z.B. Nebenraum, Garderobe, Toiletten)

Die Regeln eines einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex, der in Ergänzung zum trägerbasierten allgemeinen Kodex steht, werden von allen Mitarbeitenden (mit)erarbeitet und mitgetragen. Methodisch eignet sich dazu die „Ampel“, die es ermöglicht, eine Situation differenziert nach „nicht akzeptabel“ (rot), „kann passieren, sollte vermieden werden“ (gelb) und „wünschenswert“ (grün) einzuordnen. Die Erfahrung zeigt, dass durch diese Methode jedes Thema einzeln betrachtet werden kann und ein reflektierter Austausch im Team gelingt.

Nach Erstellung eines einrichtungsbezogenen Verhaltenskodex wird dieser von allen Mitarbeitenden durch die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung bestätigt. Die Verpflichtungserklärung ist das Instrument zur Umsetzung. Durch die Unterzeichnung bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie die Verhaltensregeln kennen und bereit sind, diese einzuhalten.

Im Sinne von Transparenz und Beteiligung werden die Regeln den Kindern in altersgemäßer Weise erklärt, damit auch sie einschätzen können, wann es zu Übertretungen kommt. Bei einem Elternabend werden die Eltern und Sorgeberechtigten über den Kodex und seine Kernpunkte informiert und die erarbeiteten Regeln werden vorgestellt. Zudem ist die Einrichtung aufgefordert, die erarbeiteten Regeln regelmäßig in Teamsitzungen auf Aktualität und Machbarkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Umgang mit Regelübertretungen

In der Realität kann es zu Überschreitungen eines Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Entscheidend ist ein offener Umgang damit, d.h. dass Übertretungen bei einer im Kodex festgelegten Stelle (z.B. der Kita-Leitung) transparent gemacht und besprochen werden. Dieser offene Umgang wird in der Praxis nur möglich sein, wenn er nicht automatisch und zwangsläufig mit dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Sanktionen verbunden ist. Die Bereitschaft, ein eigenes Fehlverhalten oder das einer Kollegin oder eines Kollegen transparent zu machen, wird umso eher möglich sein, je mehr es in einer Einrichtung zur Selbstverständlichkeit gehört, sein (berufliches) Handeln transparent zu machen, sich kollegialer Kritik zu stellen mit dem Ziel, sich zu verbessern.

Natürlich kann oder muss es bei Fehlverhalten, das die Dienstordnung verletzt, dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen geben – auch in Einrichtungen mit einer Kultur der Fehleroffenheit. Verhaltenskodex und Arbeitsrecht sind jedoch als zwei unterschiedliche

Ebenen fachlicher Art und deren Beurteilung zu betrachten. Dauerhafte bzw. massive Überschreitungen müssen durch die Leitung dem Träger gemeldet werden.

Partizipation

Partizipation ist nicht nur ein wichtiges Kinderrecht, sondern auch eine zentrale Grundlage der Prävention und somit auch eines Schutzkonzepts.

Ziel von Partizipation ist es, altersangemessene aktive Beteiligungsformen in unseren Kitas zu etablieren und damit eine Beteiligung auf allen Ebenen zu schaffen. Gelebte Partizipation reflektiert und begrenzt die Macht von Erwachsenen und macht die Rechte von Kindern für diese erfahrbar. Sie spüren ihre Selbstwirksamkeit und erfahren, dass sie gehört und ernst genommen werden und Einfluss auf Situationen und die Arbeit in der Einrichtung nehmen können. Sie erleben, dass sich auch Erwachsene an Regeln und Grenzen halten. Betroffene werden zu Beteiligten und Entscheidungen werden mit ihnen statt für sie gefällt (vgl. Hansen, R./Knauer, R./Sturzenhecker, B. 2011).

Ein partizipatives Miteinander erfordert alltägliche Klärungs- und Aushandlungsprozesse zwischen den Kindern und Erwachsenen sowie eine gemeinsame Grundausrichtung auf Demokratie und Beteiligung im jeweiligen Team als Basis des pädagogischen Handelns.

Damit Beteiligung von Kindern gelingt, müssen und werden die Grundlagen der Mitgestaltung in den Strukturen unserer Einrichtungen fest verankert sein, und zwar an folgenden Stellen:

- Pädagogische Konzeption
- Zielvereinbarungen
- Gruppenregeln
- Hausordnung
- Zeitpläne
- Inhaltliche Planungen

Prinzipien für die Umsetzung sind das

Prinzip der Information: Beteiligung von Kindern kann nur dann gelingen, wenn diese wissen und verstehen, worum es sich bei einer anstehenden Entscheidung handelt.

Prinzip der Transparenz: Kinder brauchen Informationen über die Entscheidungsprozesse, um sich aktiv beteiligen zu können. Dabei erhöhen ritualisierte Verfahren die Sicherheit und Handlungskompetenz, z.B. Kinderkonferenz immer mittwochs.

Prinzip der Freiwilligkeit: Ob und in welchem Umfang sich Kinder beteiligen möchten, müssen sie selbst entscheiden dürfen.

Prinzip der Verlässlichkeit: Kinder brauchen Erziehungskräfte, auf die sie sich verlassen können. Erwachsene sollten ihnen klar vermitteln, dass sie ihnen zutrauen, sich zu beteiligen, und dass sie fähig sind, sie bei Problemen und Krisen zu unterstützen.

Prinzip der individuellen Begleitung: Jedes Kind hat individuelle Begabungen und Beeinträchtigungen. Damit sich Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit gleichberechtigt beteiligen können, brauchen sie individuelle Begleitung und Unterstützung von Erwachsenen (vgl. Hansen, R./Knauer, R./Sturzenhecker, B. 2011).

Auch Eltern und Sorgeberechtigte werden für ein gelingendes Miteinander in unseren Kindertageseinrichtungen beteiligt. Dies geschieht für diese Personengruppe vor allem durch Information und Transparenz. Beteiligung aller nach deren Möglichkeiten ist die Grundvoraussetzung für das Gelingen eines Schutzkonzepts und eines gelebten Kinderschutzes, denn nur wer mitdenken, mitentscheiden und mitgestalten kann, wird auch für die Umsetzung sorgen.

Beschwerdeverfahren

Im Sinne einer offenen Kommunikationskultur, Fehleroffenheit und der Bereitschaft, sich als lernende Institution zu verstehen, muss in unseren Kindertageseinrichtungen ein umfassendes Beschwerdeverfahren etabliert werden. Nur wer sich offen zeigt, Fehler und Kritik als Chance zur Weiterentwicklung zu betrachten, wird dies auch in der Praxis umsetzen können.

Im § 45 SGB VIII „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“ findet sich die gesetzliche Verpflichtung.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Kinder und Eltern sollen darin bestärkt und dazu ermutigt werden, Unzufriedenheit, Unmut aber auch Verbesserungsideen frei äußern zu können. Wichtige Voraussetzungen dafür sind u.a. Freiwilligkeit, Möglichkeit der Anonymität, Sanktionsfreiheit und zeitnahe Rückmeldung auf das Geäußerte.

Unser Ziel als Träger muss es sein, ein Beschwerdeverfahren in den Kindertageseinrichtungen St. Peter, St. Magdalena und St. Paul zu unterstützen, das die Anliegen der Kinder in den Blick nimmt, die Äußerungen, Anregungen und Wünsche der Kinder aufgreift und sie zum Thema macht. Die Beschäftigung aller damit führt zu einem Aushandlungsprozess zwischen Kindern und Erwachsenen. Grundlage für diesen Prozess ist eine partizipative Haltung der Fachkräfte, die Kindern das Recht zugesteht, ihre Meinung, ihre Anliegen und ihre Beschwerden zu äußern und zu vertreten. Ein bewusster Umgang mit Beschwerden geht den Weg der gelebten Partizipation konsequent weiter. Wenn Kinder erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen und bearbeitet werden, ist diese Erfahrung für sie mit zahlreichen Lernchancen verbunden. Kinder erleben ihre eigene

Wirksamkeit, ihre Kommunikationsfähigkeit wird verbessert und soziale Kompetenzen werden gestärkt.

Ernst genommene Beschwerden stärken die Selbstwirksamkeitserfahrung und das Selbstbewusstsein von Kindern.

Kinder lernen, sich mit Kritik auseinanderzusetzen, sich bei Bedarf zu entschuldigen und neben der Durchsetzung ihrer eigenen Rechte ebenso die Rechte anderer Menschen zu respektieren. So lernen die Kinder allmählich, sich verantwortlich für die eigenen Bedürfnisse und Belange einzusetzen. Dies ist ein entscheidender Aspekt des aktiven Kinderschutzes (vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2020).

Als Träger sind wir Ansprechpartner*innen für Anliegen von Mitarbeitenden und Leitungen. Auch Eltern sollen sich direkt an den Träger wenden können. Wir gestalten daher auch auf Trägerebene ein geeignetes Beschwerdeverfahren, das transparent und verlässlich ist. Die Anliegen sollten zeitnah erstbeantwortet werden. Falls keine sofortige Aussage zu treffen ist, sollte spätestens nach vier Wochen eine Rückmeldung erfolgen. Uns ist die Etablierung einer Einrichtungskultur wichtig, in der im Team positive wie negative Rückmeldungen als selbstverständlich dazu gehören. Unter → D Intervention sind weitere Kontaktdaten von externen Ansprechpersonen zu finden, an die sich Eltern, Mitarbeitende und Leitungen bei Verdachtsfällen wenden können.

Sexualpädagogisches Konzept

„Sexualität kann begriffen werden als allgemeine Lebensenergie, die sich des Körpers bedient, aus vielfältigen Quellen gespeist wird, ganz unterschiedliche Ausdrucksformen kennt und in verschiedenster Hinsicht sinnvoll ist. [...] Diese Lebensenergie steht allen Menschen zur Verfügung, vom ersten bis zum letzten Atemzug sind wir sexuelle Wesen, egal in welcher Lebensphase oder Lebensform; sie ist die Kraft und Lebensquelle schlechthin.“ (Sielert, U. 1993)

Diese Definition macht ersichtlich, dass Sexualität von Beginn an zur Entwicklung jedes Menschen gehört und daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung auch Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen ist. Kinder bringen ihre eigene Sexualität und die damit gemachten Erfahrungen mit in die Kindertageseinrichtung. Sexualpädagogik findet also statt, auch wenn sie nicht bewusst und aktiv zum Thema gemacht wird – dann jedoch unreflektiert, wild, verschämt. Präventiver Kinderschutz bedarf aber einer wertschätzenden, positiven und grenzwahrenden Sexualpädagogik, deren Orientierungsrahmen ein sexualpädagogisches Konzept darstellt.

Aufgaben und Ziele eines sexualpädagogischen Konzepts sind im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (2019) und § 13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) für den Bildungsbereich Sexualität benannt:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben

- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen (vgl. Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan 2019)

Insgesamt ist ein sexualpädagogisches Konzept ein wichtiger Meilenstein im Kinderschutz, denn die Kinder lernen ihren Körper kennen, dürfen über ihren Körper sprechen, nehmen sich wahr und lernen, sich zu akzeptieren, wie sie sind, sie lernen Grenzen kennen, dürfen Grenzen ansprechen, setzen ihre eigenen Schamgrenzen durch und respektieren die Grenzen anderer. Sexualbildung findet in einem angemessenen Rahmen statt. Für die Teams in unseren Kitas bedeutet ein sexualpädagogisches Konzept

- eine Basis für eine gemeinsame Haltung und einen sicheren Umgang mit Sexualthemen
- eine Sprache zu finden und Sprachlosigkeit zu verhindern. Wenn Kinder Fragen zum Körper bzw. zur Sexualität stellen, müssen sie kind- und entwicklungsgerechte Antworten erhalten. Im Konzept wird geklärt, wie Dinge beim Namen genannt und in welchem Umfang Fragen beantwortet werden. Die Fachkräfte entwickeln eine gemeinsame „offizielle“ Sprache, verwenden korrekte Begriffe und eine diskriminierungsfreie Redeweise.

Inhalte eines sexualpädagogischen Konzepts:

- grundsätzliche und gemeinsame Haltung des Teams zur kindlichen Sexualität
- Beschreibung von kindlicher Sexualität (in Abgrenzung zur Erwachsenensexualität)
- Verständnis von kindlicher Sexualität und Umgang mit ihren Ausdrucksformen
- Regeln für Körpererkundungsspiele („Doktorspiele“)
- Umgang mit Körperlichkeit, Gesundheit und Hygiene; Schaffen eines Körperbewusstseins
- Sprache: Sexuelle Bildung durch angemessene, altersgerechte Sprache
- angemessener Einsatz sexualpädagogischer Literatur und Medien
- Regeln für Intimität, Nähe und Distanz zwischen Fachkräften und Kindern
- Partizipation von Eltern unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt (Referat für Bildung und Sport München)

Das sexualpädagogische Konzept muss in jeder unserer drei Einrichtungen individuell erstellt werden und muss die besonderen Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren berücksichtigen. Auch hier können wiederum Ergebnisse aus der Risikoanalyse virulent werden. Folgende Aspekte spielen eine Rolle:

- Einrichtungsgröße und Art (z.B. St. Peter als reiner Kindergarten mit 125 Plätzen; St. Magdalena als Haus für Kinder mit Krippe und Kindergarten; St. Paul mit kombinierter Krippe und Kindergarten)
- Alter der Kinder bzw. Altersunterschied (gerade in St. Magdalena und St. Paul mit U3- und Ü3-Bereich relevant)
- kulturelle Vielfalt der Familien

- unterschiedliche Fähigkeiten und Einschränkungen der Kinder
- räumliche Bedingungen innen und außen
- spezifische Ressourcen der Kindertageseinrichtung
- Schwerpunkt der Einrichtung, z.B. „offenes Konzept“

Die Frage der Haltung ist für die Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts wesentlich.

Daher ist zunächst eine Selbstreflexion notwendig, um das eigene sexualpädagogische Konzept zu klären. Danach wird das Thema in das Team getragen, um dort zu reflektieren und eine gemeinsame Haltung zu entwickeln. Es wird ein Konzept entwickelt, das offen vertreten wird. Die Eltern werden als Kooperationspartner verstanden und mit eingebunden. Der verpflichtende Teamtag im Rahmen des „Wegweiser Schutzkonzept“-Prozesses bzw. die Beteiligung am Bistumsrahmenhandbuch gibt unseren Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, sich im Team die entscheidenden Fragen zu stellen und gemeinsame Ziele und Aussagen zu treffen.

Immer mehr spielt die interkulturelle Sexualpädagogik eine wichtige Rolle. Der Zuzug unterschiedlichster Menschen, Religionen und Weltanschauungen – auch im ländlichen Raum um Waldkirchen – stellt uns als Träger wie auch die Einrichtungen vor weitere Herausforderungen.

Kleiner Exkurs: Interkulturelle Sexualpädagogik

- Was erfordert transkulturelle Arbeit von der Kindertageseinrichtung, den Teams und den Pädagog*innen?
- Was brauchen die Kinder aus verschiedenen Kulturen?
- Wie ist mit den Forderungen der Eltern umzugehen?
- Brauchen nicht deutsche Eltern eine andere Anbindung? (vgl. Gnielka M. 2007)

Das Angebot unserer Kindertageseinrichtungen, interessierte Eltern mit Hilfe eines Elternabends miteinzubeziehen, ist ein wichtiger Schritt. So können Eltern über das Konzept unterrichtet und bei der Weiterentwicklung beteiligt werden.

Präventionsangebote

Durch die Teilnahme am „Wegweiser Schutzkonzept“ bzw. am Bistumsrahmenhandbuch erhält das Team unserer Kitas die umfassende Möglichkeit, sich über Präventionsangebote, die sich an Kinder und Eltern richten, zu informieren. In den Einrichtungsgewalt-Schutzkonzepten werden Angebote und die damit verbundenen pädagogischen Ausrichtungen benannt.

Spezielle Fortbildungsangebote können über den Caritasverband für die Diözese Passau e.V. / Abteilung Bildung gebucht werden und eröffnen den Kita-Teams fortlaufend Anregungen zu Präventionsangeboten.

D Intervention

Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

Intervention beschreibt eine geordnete und fachlich begründete Vorgehensweise zum Umgang mit Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen von Vorfällen und Gefährdungen. Sie umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Gefährdungen oder übergriffiges Verhalten schnellstmöglich zu beenden und weitere Übergriffe zu verhindern. Der Schutz von Betroffenen hat dabei oberste Priorität.

Die Sicherstellung des Kinderschutzes ist eine Pflichtaufgabe unserer Kindertageseinrichtungen sowie die Voraussetzung für eine staatliche Förderung (§§ 74 und 79a SGB VIII). Für unsere Kindertageseinrichtungen wie auch für uns als Träger sind zwei Blickrichtungen notwendig. Zum einen gilt es, Gefährdungen von Kindern durch Personen außerhalb der Einrichtung anzuschauen, d.h. in der Familie und in deren sozialen Umfeld (§ 8a SGB VIII) sowie Gefährdungen durch Personen innerhalb der Einrichtung (§§ 45 und 47 SGB VIII) in den Blick zu nehmen.

Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in St. Peter, St. Magdalena und St. Paul ist es, eine Einschätzung von Art, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit von Schädigungen vorzunehmen. Mit Hilfe von Beobachtungsbögen für den Kinderschutz können die Verantwortlichen in der Kindertageseinrichtung Veränderungen wahrnehmen und mit der verpflichtend hinzugezogenen Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) eine anonymisierte Fallbesprechung durchführen.

Formen von Kindeswohlgefährdung:

- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Körperliche Vernachlässigung
- Emotionale Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kindertageseinrichtung lösen in der Jugendhilfe den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII aus:

- Gefährdungseinschätzung im Mehraugenprinzip
- Hinzuziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
- Dokumentationspflicht
- Einbezug der sorgeberechtigten Eltern, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist
- Einbezug des Kindes nach Entwicklungsstand und Entwicklungsalter
- Berücksichtigung des Datenschutzes
- Meldung an das Jugendamt, sofern der Kinderschutz mit eigenen Mitteln nicht gesichert werden kann

Zudem sind alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um das Kindeswohl nicht weiter zu gefährden bzw. um das Kindeswohl wiederherzustellen. Entsprechende Handlungspläne für Vermutungen bzw. Verdachtsfälle stellen den äußeren Rahmen dar und müssen in der Einrichtung verpflichtend verortet werden. Sie sind zudem ein wichtiges Bindeglied zwischen Träger-Schutzkonzept und Einrichtungs-Gewaltschutzkonzept.

Als Trägerverantwortliche haben wir die Organisationsverantwortung für den Umgang mit Verdachtsfällen. Wir sind dafür verantwortlich, dass das Vorgehen und die Maßnahmen für Gefährdungen innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen im einrichtungsbezogenen Schutzkonzept festgelegt und entsprechend veröffentlicht und umgesetzt werden. Dieses Vorgehen beschreibt insbesondere die einzelnen Interventionsschritte, Verantwortlichkeiten und Wege zur Bearbeitung des Verdachts.

Im Falle einer Straftat sind gemäß der Leitlinien des DCV bzw. der bischöflichen Leitlinien durch den Träger unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Grundsätzlich gilt:

- Jedem Verdacht auf eine Grenzverletzung bzw. strafbare Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Die Differenzierungen sind unter → A Präambel – Begriffsklärungen nachzulesen.
- Intervention ist Leitungshandeln der für die Einrichtung zuständigen Personen.
- Intervention folgt rechtsstaatlichen Prinzipien und gesetzlichen Vorgaben.
- Der Schutz von Betroffenen und Dritten vor akuten Gefährdungen sowie deren Unterstützung ist während des Interventionsverfahrens unbedingt zu beachten.
- Die Fürsorgepflicht gegenüber beschuldigten Mitarbeitenden ist zu berücksichtigen.

Bei der Gefährdungseinschätzung werden Anhaltspunkte, Risiko- und Schutzfaktoren gesammelt und im Sinne einer Kindeswohlgefährdung bewertet.

Handlungspläne

Im Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung sind die verschiedenen Handlungspläne verortet, die die Anzeichen und Situationen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung darstellen. Sie beschreiben die Abläufe zum einen in der zeitlichen Abfolge und zum anderen unter der Verantwortung, unter der diese stehen. Als Trägerverantwortliche sind wir in der Verantwortung, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, die das Kindeswohl schützen, bzw. eine Fürsorgepflicht gegenüber den hauptberuflich Tätigen zu gewährleisten.

Die wohl häufigste Form der Kindeswohlgefährdung findet nach derzeitigen statistischen Zahlen im häuslichen oder sozialen Umfeld des Kindes statt. Mit dem Handlungsplan „Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII“ (siehe → Anlage) kann unsere Einrichtung unter Zuhilfenahme von geeigneten Beobachtungsbögen mögliche Gefährdungen frühzeitig erkennen und geeignete Maßnahmen einleiten.

Übergriffe zwischen Kindern müssen pädagogisch gut begleitet und von Formen kindlicher Sexualität klar unterschieden werden. Der Handlungsplan (siehe → Anlage) weist hier auf diese wichtige Aufgabe hin und gibt den verantwortlichen Pädagog*innen klare Handlungshilfen und klärt deren Rolle.

Der Handlungsplan „Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten...“ (siehe → Anlage) legt den Fokus auf mögliche interne Gefährdungen durch Mitarbeitende, interne und externe Fachkräfte wie auch ehrenamtlich Tätige. Verdachtsfälle innerhalb der Kindertageseinrichtung, die sich gegen eine/n Kolleg*in richten, müssen sofort und direkt an die zuständige Kita-Leitung weitergegeben werden. Diese meldet den Verdacht unmittelbar an die trägerverantwortliche Person des Pfarr-Caritasverbandes Waldkirchen e.V. (Herr Konrad Niederländer als 1. Vorsitzender), die die nächsten Schritte zum Wohl des Kindes einleitet. Weitere Meldemöglichkeit sind die eingerichteten externen Ansprechpersonen für den Caritasverband der Diözese Passau e.V. und für die Diözese Passau (siehe → D Intervention – Externe Ansprechpersonen).

Dokumentation

Die Dokumentation der Beobachtungen und der geführten Gespräche in der Einrichtung bzw. mit den Trägerverantwortlichen ergänzt ein systematisches Vorgehen und unterstützt so die Kita-Leitung und ihr Team bei der Bearbeitung eines Vorfalls bzw. bei der Sicherung des Kindeswohls.

Externe Ansprechpersonen

Gemäß den Leitlinien des DCV bzw. der Deutschen Bischofskonferenz gibt es die Möglichkeit, eine Meldung an die beiden externen Ansprechpersonen für den Bereich der Caritas bzw. des Bistums zu machen.

Externe Ansprechpersonen für den Caritasverband der Diözese Passau e.V.:

Frau Olga Kuhls und Herr Julius Krieg. Sie sind wie folgt zu erreichen:

Olga Kuhls

Telefon: 0151/72404135

E-Mail: externe.ansprechpartnerin@caritas-passau.de

Julius Krieg

Telefon: 0170/1612846

E-Mail: externer.ansprechpartnerin@caritas-passau.de

Externe Ansprechpersonen für das Bistum Passau:

Frau Rosemarie Weber (Rechtsanwältin) und Herr Dr. Burkhard Wolff (Kinder- und Jugendpsychiater i.R.). Sie sind wie folgt zu erreichen:

Rosemarie Weber

Telefon: 0851/50 19 76 0

E-Mail: info@kanzlei-rweber.de

Dr. Burkhard Wolff

Telefon: 0160/95593967

E-Mail: ansprechpersonwolff@gmx.net

E Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung ist es von enorm großer Bedeutung, dass der Sachverhalt lückenlos aufgeklärt und transparent gemacht wird, um das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit des/r Betroffenen wiederherzustellen. Für alle Beteiligten ist diese Situation besonders belastend. Da die Gefahr besteht, dass ein Verdacht an einem/r Mitarbeitenden haften bleibt, ist hier der transparente Umgang von besonderer Bedeutung.

Wichtig sind institutionelle Unterstützungsmaßnahmen für Mitarbeitende und für die in der Einrichtung anvertrauten Kinder. Im Handlungsplan „Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten von einem/r pädagogischen Mitarbeiter*in in der Einrichtung bzw. einer externen Fachkraft oder einem/r ehrenamtlich Tätigen (§§ 72a, 45, 47 SGB VIII)“ (siehe → Anlage) werden in Schritt 13 die notwendigen Schritte zur Rehabilitation eines/r Mitarbeitenden genannt.

Die Rehabilitation erfolgt mit der gleichen Intensität und Korrektheit wie die Aufklärung eines Verdachts.

Es sollen alle Schritte unternommen werden, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigen Person wiederherzustellen. Das ist Aufgabe der trägerverantwortlichen Personen wie auch der zuständigen Leitung. Eine qualifizierte externe Begleitung sollte/muss dabei in Anspruch genommen werden. Das Rehabilitationsverfahren wird durch die Kita-Leitung transparent und nachvollziehbar an Team, Eltern und Elternvertreter kommuniziert und auch die Öffentlichkeit wird sensibel und ausreichend informiert. In dem Fall, dass einem/einer Beschuldigten zunächst nicht geglaubt worden war, sind geeignete Wege der Entschuldigung zu treffen. Ist ein Weiterarbeiten in der Einrichtung nicht möglich, soll/muss ein Einrichtungswechsel unterstützt werden.

Aufarbeitung

Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur sexueller Kindesmissbrauch oder auch Gewalt in einer Institution stattgefunden hat, welche Strukturen unter Umständen mit dazu beigetragen haben, dass Täter*innen Kindern Gewalt angetan haben, und wer von ihnen gewusst, aber sie nicht oder zu spät unterbunden hat. Aufarbeitung soll sichtbar machen, ob es unter den Verantwortlichen in den Institutionen zu dem Zeitpunkt des Missbrauchs eine Haltung gab, die Gewalt begünstigt und Kinder abgewertet hat, und sie will klären, ob und wenn ja warum sexueller Kindesmissbrauch oder Gewalt in einer Einrichtung vertuscht, verdrängt oder verschwiegen wurde.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (kurz: „Kommission“) geht davon aus, dass die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ein wesentlicher Aspekt eines modernen Kinderschutzes ist und eine Voraussetzung für die Umsetzung des Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung darstellt. „Der Begriff ‚Aufarbeitung‘ wird im Kontext mit sexueller Gewalt in Institutionen für die Beschreibung unterschiedlicher Prozesse verwendet – sowohl für die Untersuchung zurückliegender Fälle als auch für die zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fällen.“ (Enders, U./Schlingmann, T. 2019, S. 3)

Im Kontext eines Träger-Schutzkonzeptes wird vorrangig der Blick auf aktuelle Fälle gelegt. Deren Aufarbeitung soll dazu beitragen, dass „irritierte Einrichtungen“ (Einrichtungen, in denen es zu Übergriffen durch Erwachsene gegenüber Kindern gekommen ist) wieder den Weg zurück zu einem von Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung geprägten Ort finden.

Bei der Untersuchung von zurückliegenden Fällen „...wird von Institutionen erwartet, dass sie sexuellen Kindesmissbrauch in ihrer Vergangenheit aufarbeiten. Ihnen wird eine Pflicht zugewiesen, durch Aufarbeitung Verantwortung für die Vergangenheit in ihrer Institution zu übernehmen. Diese Erwartung resultiert aus der Überzeugung, dass vor allem betroffene Menschen ein Recht auf Aufarbeitung haben“ (Kommission 2020, S. 6). Als Trägerverantwortliche ist es unsere moralische und fachliche Verantwortung, Aufarbeitung auf den Weg zu bringen, wenn wir von zurückliegender (sexueller) Gewalt gegen Kinder Kenntnis erhalten.

Hat sich ein Verdacht bestätigt, muss nach der Intervention eine Aufarbeitung des Geschehens stattfinden. Dies ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess, in dem ermittelt wird, welche Strukturen trotz Vorhandenseins eines Schutzkonzepts dazu beigetragen haben, dass es zu einem Vorfall kommen konnte. Aufarbeitung soll

- das Schweigen beenden, das Betroffene oft zu lange begleitet hat
- das Recht der Betroffenen auf Schutz und Zeugenschaft einlösen
- das erlittene Unrecht und dessen Folgen für die Betroffenen benennen
- aufdecken, welche Taten, Täter*innen sowie Mitwissende und Vertuschende es gab
- aufzeigen, welche Umstände den sexuellen Missbrauch und Gewalt begünstigt und die Aufdeckung verhindert haben
- Unrecht anerkennen und Formate des Erinnerns entwickeln
- Konsequenzen für die Gegenwart und den Schutz von Kindern heute ziehen (Kommission 2020, S. 9)

Die Aufarbeitung in unseren Kita-Einrichtungen könnte wie folgt geregelt sein:

- Die Trägerverantwortlichen sind in der Verantwortung für die Aufarbeitung des Geschehens in der Einrichtung.
- Je nach Fall sind in der Einrichtung Maßnahmen zur Krisenintervention und Stabilisierung, zur Trauma-Exploration, zur Integration und zum Neubeginn erforderlich.

- Zur Aufarbeitung muss eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) hinzugezogen werden.
- Nach Abschluss des Verfahrens reflektiert das Trägerteam unter Beteiligung einer externen Fachberatung den Fall und zieht Schlussfolgerungen für die Fortschreibung der Aufarbeitung.
- Unterstützung durch externe Fachstellen muss in Anspruch genommen werden.

Im Sinne der Prävention von Wiederholungstaten sind vor allem die Auseinandersetzung mit entstandenen Dynamiken innerhalb eines Teams (evtl. auch in der Öffentlichkeit) und eine Analyse möglicher Auswirkung auf die Zukunft Inhalte der Aufarbeitung.

Qualitätssicherung

Träger- und Einrichtungsschutzkonzepte müssen/sollen in einem regelmäßigen Turnus von fünf Jahren überprüft und aktualisiert werden, in jedem Fall aber nach einem Verdachtsfall. Eine qualitative und nachhaltige Sicherung des Schutzkonzepts wird vom Vorstand des Pfarr-Caritasverbandes Waldkirchen e.V. als verantwortlicher Trägerstelle umgesetzt und ist handlungsweisend.

F Anlaufstellen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Liste mit Ansprechpersonen und Anlaufstellen

Eine stets aktualisierte Liste mit Angeboten für Beratungsstellen bei Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt/Gewalt findet sich auf der Homepage des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. sowie in der → Anlage zum vorliegenden Konzeptpapier. Verantwortlich für diese Liste ist die Präventionsbeauftragte im Caritasverband für die Diözese Passau e.V., Frau Andrea Kramer. Sie ist wie folgt zu erreichen:

Frau Andrea Kramer (MA)

Präventionsbeauftragte

Caritasverband für die Diözese Passau e.V.

Steinweg 8, 94032 Passau

Telefon: 0851 392-303

E-Mail: andrea.kramer@caritas-passau.de

Die Liste mit Angeboten für Beratungsstellen ist zu finden unter:

<https://www.caritas-passau.de/hilfe-und-beratung/praevention-gegen-sexuellen-missbrauch-und-verhalten-bei-missbrauchsfaellen>

Ansprechpersonen beim Träger

Der Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V. hat aktuell keine eigens benannten internen Ansprechpersonen für Prävention, Intervention oder Aufarbeitung. Anfragen zu diesen Themenfeldern werden bis auf Weiteres direkt durch die Trägerverantwortlichen entgegengenommen und bearbeitet:

Konrad Niederländer

1. Vorsitzender Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V.

Postfach 1262, 94065 Waldkirchen

Telefon: 0171 1429194 oder 08581 6909131

E-Mail: pfarr-caritasverband@pfarrei-waldkirchen.de

Zusätzlich stehen die Leitungen unserer drei Kindertageseinrichtungen für Anliegen aus dem jeweiligen Haus als erste Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

- Kita „St. Peter“: Frau Kathrin Blöchl (Tel. 08581 3445)
- Haus für Kinder „St. Magdalena“: Frau Daniela Weiß (Tel. 08581 9865650)
- Kindergarten „St. Paul“ Holzfreyung: Frau Marianne Sommeregger (Tel. 08586 5128)

Bei Verdachtsfällen können sich Eltern, Mitarbeitende und Leitungen jederzeit auch direkt an die unter → D Intervention – Externe Ansprechpersonen genannten externen Ansprechpersonen wenden.

Verzeichnis der Quellen

Brazelton, T./Greenspan, S. (2008): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Beltz.

Der Paritätische Gesamtverband (2020): Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Berlin.

Enders, U. (Hg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. 1. Aufl., Orig.-Ausg. Köln: Kiepenheuer & Witsch (KiWi, 1230).

Enders, U./Schlingmann, T. (2019): Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen. Online verfügbar unter: <https://www.zartbitter.de>

Freund, U./Riedel-Breidenstein, D. (2004/2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln.

Gnielka, M. (2007): Sexualpädagogik im interkulturellen Kontext. ISP.

Hansen, R./Knauer, R./Sturzenhecker, B. (2011): Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Verlag das Netz.

Sielert, U. (1993): Sexualpädagogik. Konzeption und didaktische Anregungen. 2. korrigierte Aufl. Weinheim: Beltz (Edition Sozial).

Stabsstelle Prävention, Caritasverband für die Diözese Passau e.V. (2022): *Konzeptpapier – Trägerschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau. Passau, Juni 2022. (Vorlage und Hauptquelle des vorliegenden Konzeptpapiers)*

Referat für Bildung und Sport München: Handbuch: Umgang mit sexueller Gewalt in städtischen Kindertageseinrichtungen.

Zartbitter Köln: Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?

<https://beauftragter-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

<https://www.aufarbeitungskommission.de/>

<https://www.ifp.bayern.de/projekte/curricula/BayBEP.php> (2019). Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan

Verwendete Webseite des Trägers: <https://pfarrverband-waldkirchen.bistum-passau.de/caritas-im-pfarrverband/kindertageseinrichtungen>

Anlagen

Die nachfolgenden Dokumente sind als Anlagen Bestandteil dieses Konzepts. Sie liegen auf den nachfolgenden Seiten im Original vor und werden ergänzend in den drei Einrichtungen sowie beim Träger vorgehalten.

Anlage 1 – Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.12.2019

Anlage 2 – DCV-Leitlinien

Leitlinien des Deutschen Caritasverbands (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen

Anlage 3 – Wegweiser Schutzkonzept

Übersicht über den Projektablauf „Wegweiser Schutzkonzept“ für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau

Anlage 4 – Handlungsplan Schutzauftrag § 8a SGB VIII

Handlungsplan zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Anlage 5 – Handlungsplan sexualisierte Übergriffe zwischen Kindern

Handlungsplan bei Vermutung auf sexualisierte Übergriffe zwischen Kindern innerhalb der Einrichtung

Anlage 6 – Handlungsplan grenzverletzendes Verhalten Mitarbeiter*innen

Handlungsplan bei Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten von einem/r pädagogischen Mitarbeiter*in in der Einrichtung bzw. externen Fachkraft oder einem/r ehrenamtlich Tätigen (§§ 72a, 45, 47 SGB VIII)

Anlage 7 – Beratungsstellen

Angebote für Beratungsstellen bei Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt/Gewalt

Die einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte sowie die pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen St. Peter, St. Magdalena und St. Paul sind auf der Internetseite des Pfarrverbandes Waldkirchen einsehbar:

<https://pfarrverband-waldkirchen.bistum-passau.de/caritas-im-pfarrverband/kindertageseinrichtungen>

Anlage 1

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.12.2019

Originaldokument auf den nachfolgenden Seiten

Die Deutsche Bischofskonferenz

113

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.
- 1.2. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,

- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen
sowie Praktikanten,
- Leiharbeiternehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern,

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019.

Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollier- und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (s. Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einlei-

tung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mit-verantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen. Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und

hausinterne Regelungen verbindlich erlassen. Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen. Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, wer-

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

den zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuung).

4. Koordinationsstelle

4.1. Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.

4.2. Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

4.3. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.

4.4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger, Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Er-

wachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchli-

chen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

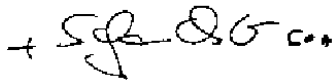
Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Für das Bistum Passau

Passau, den 6.12.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Oster SDB'.

Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Anlage 2

Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen

Originaldokument auf den nachfolgenden Seiten

caritas



Deutscher
Caritasverband e.V.

Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen

A. Einführung

Präambel

In seiner Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener hat der Deutsche Caritasverband die folgenden Leitlinien beschlossen¹. Die Leitlinien sollen ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen in allen Bereichen des Deutschen Caritasverbandes mit seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen im Umgang mit sexualisierter Gewalt² an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gewährleisten. Die rechtlich selbstständigen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen im DCV tragen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für die verbindliche Anwendung der Leitlinien Sorge, indem sie die dazu notwendigen Beschlüsse fassen und ihrerseits für die verbindliche Übernahme der Leitlinien durch ihre Gliederungen und Mitgliedsorganisationen Sorge tragen.

¹ Diese Leitlinien wurden vom Verband der Diözesen Deutschlands am 26.02.2021 als gleichwertig zur „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ anerkannt. Der DCV entwickelt hiermit seine „Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas“ (2014) weiter, die damit außer Kraft gesetzt sind. Die Gestaltung von Anforderungen an Prävention erfolgt in eigenen Regelungswerken.

² Der Begriff sexualisierte Gewalt wird unter „Grundsätzliches“ definiert.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Ein professionelles Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt erfordert den politischen Willen, den gezielten Einsatz von Ressourcen sowie den Aufbau von Strukturen und Fachlichkeit. Der Umgang mit einem Verdacht und die Intervention, wenn sich ein Verdacht bestätigt, gehören zur anspruchsvollsten und schwierigsten Leitungsverantwortung.

Die Leitlinien regeln die Verantwortung und das Vorgehen bei der Wahrnehmung, Aufklärung und Unterbindung von sexualisierter Gewalt durch Beschäftigte und Ehrenamtliche. Die Beschreibung des konkreten Vorgehens ist eingebunden in das jeweilige Institutionelle Schutzkonzept³ der Dienste und Einrichtungen.

Beschäftigte und Ehrenamtliche sollen in ihrer Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit bei Verdachtsfällen gestärkt werden. Sie sollen gefördert werden, Anzeichen von Fehlverhalten wahrzunehmen, Verantwortung im Umgang mit einem Verdacht zu übernehmen und ihre Beobachtungen entsprechend weiterzugeben, damit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen geschützt werden können. In den Diensten und Einrichtungen soll eine Kultur der Achtsamkeit etabliert sein, die Machtmissbrauch verhindert und ein aufrechtes Eintreten für die Rechte Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener fördert.⁴

Wenngleich die Leitlinien den Fokus auf sexualisierte Gewalt legen, die durch Beschäftigte oder Ehrenamtliche ausgeübt wird, ist zu beachten, dass es vielfältige Täter-Betroffene-Konstellationen gibt und dass sexualisierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt ist. Im Alltag gibt es vielfältige Gewaltformen. Dabei sind alle Formen der Gewalt wie z. B. strukturelle Gewalt, psychische und physische Gewalt, Gewalt über digitale oder andere Medien gleichermaßen zu verhindern. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind, soweit möglich, auch auf diese im Folgenden nicht weiter konkret benannten Gewaltformen bzw. -verhältnisse zu übertragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gerade wenn Beschäftigte oder Ehrenamtliche der Caritas Gewalt ausüben, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen, ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Vertrauen in die Menschen, in caritative Institutionen und in die Kirche insgesamt.

Betroffene müssen vor weiterer sexualisierter Gewalt geschützt werden. Sie und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung zu unterstützen und zu begleiten.

³ Hinweise zur Erstellung von Schutzkonzepten: Website des DCV: [Link](#). Präventive Maßnahmen sind in den Institutionellen Schutzkonzepten der Dienste und Einrichtungen und in den Präventionsordnungen der Bistümer beschrieben. Siehe auch: Website des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): [Link](#)

⁴ Der Träger muss dafür sorgen, dass Beschäftigten und Ehrenamtlichen das Institutionelle Schutzkonzept und die für den Verdachtsfall zuständigen Personen bekannt gemacht werden. Beschäftigte und Ehrenamtliche müssen einen Verhaltenskodex unterschreiben und einhalten. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen muss von Beschäftigten und Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, z.Zt. in der Tätigkeit mit Minderjährigen, erwachsenen Schutzbedürftigen, Flüchtlingen in Erstaufnahmestellen: § 72a Abs. 4 SGB VIII, §124 Abs. 2 SGB IX, § 75 Abs. 2 SGB XII und § 44 AsylG).

Deutscher
Caritasverband e.V.

Grundsätzliches

Die Leitlinien regeln den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Leitlinien sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁵. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlich-caritativen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Leitlinien besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind, das zu sexualisierter Gewalt ausgenutzt werden kann. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch in Beraterischen, seelsorglichen oder sonstigen professionellen Kontexten gegeben sein oder entstehen. Schutz- oder hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Leitlinien sind grundsätzlich alle Menschen, die sich den Diensten und Einrichtungen anvertrauen oder diesen anvertraut werden.

Beschäftigte im kirchlich-caritativen Dienst im Sinne dieser Leitlinien sind insbesondere

- Dienstnehmer_innen
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikant_innen
- Leiharbeitnehmer_innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer_innen.

Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt sowie Ordensangehörige oder Kirchenbeamte können bei der Caritas beschäftigt sein. Als Beschäftigte unterliegen sie den Regelungen dieser Leitlinien. Wenn sie ein Fehlverhalten bzw. eine Straftat begangen haben oder einer Straftat verdächtig sind, unterliegen sie neben dem Strafrecht zudem den in der bischöflichen Ordnung beschriebenen Verfahren.

Ehrenamtliche haben einen anderen rechtlichen Status als Beschäftigte. Regelungen zu Ehrenamtlichen sind in Kapitel H aufgeführt.

Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des staatlichen wie auch des kirchlichen Rechts. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Leitlinien umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen⁶. Die Leitlinien beziehen sich auf

⁵ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. [StGB § 225 Abs. 1]

⁶ Grenzverletzungen können durchaus versehentlich passieren, werden aber dennoch in Machtgefällen als übergriffig empfunden und deshalb als Gewalt i.S. dieser Leitlinien verstanden.

Deutscher Caritasverband e.V.

- I. Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten (im Folgenden: Handlungen nach Ziffer I)
- II. unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden, pflegenden, pastoralen, medizinischen Umgang oder anderen professionellen Kontexten mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff (im Folgenden: Handlungen nach Ziffer II)

Die Leitlinien betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug innerhalb oder außerhalb des Dienstes an Kindern und Jugendlichen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Darunter fallen auch Handlungen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen und auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien sowohl die staatlichen als auch die kirchlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (z. B. bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters der betroffenen Personen, der Verjährungsfrist).

B. Zuständigkeiten

Aufgaben und Verantwortung des Diözesan-Caritasverbandes

Der Diözesan-Caritasverband trifft Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Bistum (z.B. zu den vom Bischof benannten Externen Ansprechpersonen, Meldung von Fallzahlen, Mitwirkung im bischöflichen „Beraterstab zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener“). Wenn eine Mitwirkung im bischöflichen Beraterstab nicht in Betracht kommt, richtet der Diözesan-Caritasverband einen eigenen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, die/der Präventionsbeauftragte des Diözesan-Caritasverbandes und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs. Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden. Mehrere Diözesan-Caritasverbände können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

Aufgaben und Verantwortung des Trägers

Der Träger der Dienste und Einrichtungen hat die Organisationsverantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie für den Umgang mit bekanntgewordenen Fällen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Vorgehen und die Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt im

Deutscher Caritasverband e.V.

Institutionellen Schutzkonzept festgelegt und in den Diensten und Einrichtungen entsprechend veröffentlicht und umgesetzt werden. Dieses Vorgehen beschreibt insbesondere die einzelnen Interventionsschritte, Verantwortlichkeiten und Wege zur Bearbeitung des Verdachts. Im Falle einer Straftat gemäß Ziffer 17 dieser Leitlinien sind durch den Träger unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

Benennung einer Internen Ansprechperson in Diensten und Einrichtungen

Der Träger beauftragt – je nach Größe und Struktur – mindestens eine Interne Ansprechperson aus dem Kreis der Beschäftigten. Es empfiehlt sich, nicht nur Vertreter_innen eines Geschlechts als Interne Ansprechpersonen zu benennen. Sie haben vor allem Lotsenfunktion, kennen das Vorgehen, und vermitteln gemäß dem Institutionellen Schutzkonzept an die zuständigen Stellen. Die Internen Ansprechpersonen müssen vom Träger allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren gesetzlichen Vertreter_innen, allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen bekanntgemacht werden.

Benennung bzw. Beauftragung Externer Ansprechpersonen

Darüber hinaus benennt bzw. beauftragt der Diözesan-Caritasverband fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Externe Ansprechpersonen. Dies können beispielsweise die vom Diözesanbischof beauftragten Ansprechpersonen sein. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zu einem Träger von Diensten und Einrichtungen stehen. Die Benennung bzw. Beauftragung erfolgt für maximal fünf Jahre und kann einmal wiederholt werden. Es sollen mindestens zwei Personen, nicht nur Vertreter_innen eines Geschlechts, benannt werden. Die Externen Ansprechpersonen müssen vom Träger in den Diensten und Einrichtungen allen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren gesetzlichen Vertreter_innen, Beschäftigten und Ehrenamtlichen bekanntgemacht werden.

Benennung einer nichtkirchlichen Fachberatungsstelle

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden. Kontaktdaten sind auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Entgegennahme von Hinweisen und Weitergabe von Informationen

Insbesondere die Internen Ansprechpersonen, die Externen Ansprechpersonen oder die vom Leitungsorgan benannte Person⁸ nehmen Hinweise auf sexualisierte Gewalt entgegen. Allen Hinweisen, Anhaltspunkten und Verdachtsmomenten muss unbedingt und unverzüglich nachgegangen werden.

⁷ Siehe diese Seite oben

⁸ Verantwortlich ist letztendlich das Leitungsorgan des Trägers, das diesen nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt und nach innen mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Bei eingetragenen Vereinen ist dies der Vorstand. Dieser delegiert häufig Verantwortung an leitende Mitarbeiter_innen, die für den Träger als Dienstgeber dessen Verantwortung wahrnehmen und dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind, ohne selbst Rechtsträger zu sein. Wenn diese vom Vorstand benannte Person nicht bekannt ist, ist der Vorstand zu informieren.

Deutscher Caritasverband e.V.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen unverzüglich mindestens eine der oben genannten Personen über einen Verdacht sexualisierter Gewalt, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen oder kirchlichen Stellen, wie z. B. (Landes-) Jugendamt oder Schulaufsicht sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn nachprüfbare Hinweise vorgebracht werden, die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte enthalten⁹.

Die Ansprechpersonen bzw. andere Verantwortliche informieren die vom Leitungsorgan benannte Person des Trägers, bei dem die beschuldigte Person tätig ist, unverzüglich über den Verdacht. Für den Fall, dass die beschuldigte Person nicht bei dem Träger beschäftigt ist, bei dem sie tätig ist, informiert die vom Leitungsorgan benannte Person den zuständigen Dienstgeber, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist. Der Dienstgeber der beschuldigten Person hat unter Wahrung der Sorgfaltspflichten dafür Sorge zu tragen, dass Andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche sowie an nichtkirchliche Stellen

Der dringende Verdacht¹⁰ auf sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Leitlinien darf nur durch die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person bzw. durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit dem Träger sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden¹¹.

⁹ Anonyme Anzeigen sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur zu beachten, wenn nachprüfbare Hinweise vorgebracht werden. Allgemeine Verdächtigungen dürfen nicht zu Ermittlungen führen. Insofern müssen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien vorhanden sein. Die Internen Ansprechpersonen, die Externen Ansprechpersonen oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person müssen den Hinweis in tatsächlicher Hinsicht prüfen und dabei wesentliche be- und entlastende Umstände in Gestalt einer Gesamtschau abwägen. Beruht der Hinweis auf konkreten Tatsachen, muss vorgegangen werden.

¹⁰ Wenn nach dem gesamten bisherigen Kenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die beschuldigte Person eine der nach den Leitlinien genannte Handlung begangen hat.

¹¹ Siehe auch „Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden“ (S. 9)

Deutscher
Caritasverband e.V.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt bei dem Leitungsorgan des Trägers bzw. bei der von ihm benannten Person. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Täter_innen ist der jeweils letzte rechtlich verantwortliche Träger zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Der Schutz von betroffenen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist sicherzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass der Träger zur Abwendung einer Gefährdung bis zur Klärung des Verdachts und Aufklärung der Sachlage für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der betroffenen Person sorgen muss.

Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt gemäß dem Institutionellen Schutzkonzept eine Bewertung der Plausibilität, von Anfang an zwingend unter Einbeziehung und Beratung durch eine Externe Ansprechperson oder eine unabhängige Fachberatungsstelle. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Bei der Beobachtung und Sondierung sind größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Vertraulichkeit geboten. In dieser ersten Plausibilitätsprüfung wird geprüft, ob es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die die behauptete Handlung möglich erscheinen lassen.¹² Personen, die Hinweise geben, müssen mit Respekt behandelt werden. Bei sich daraus ergebenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist ein umsichtiges Krisenmanagement sicherzustellen.

Gespräch mit der/dem Betroffenen – Schutz und Unterstützung

Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die/den Betroffenen, die meldende Person und die beschuldigte Person.

Wenn die/der Betroffene bzw. gesetzliche Vertreter_innen über erfahrene sexualisierte Gewalt informieren möchten, bietet der Träger ein Gespräch mit der Externen Ansprechperson an.

¹² Hier ist zu unterscheiden zwischen den für das Dienstverhältnis relevanten Pflichtverletzungen und strafrechtlicher Relevanz des Verhaltens. Der Träger hat zu prüfen, ob das Verhalten Anlass gibt für arbeitsrechtliche Sanktionen. Plausibilitätsprüfung bedeutet hingegen nicht, dass die Verantwortlichen eigene Ermittlungen durchführen. Es ist allein Sache der Staatsanwaltschaft, zu beurteilen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist. Der Träger sollte schon deshalb nicht selbst ermitteln, um beschuldigte Personen nicht vorzuwarnen und dadurch den Erfolg der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung zu gefährden. Beschuldigte Personen könnten z. B. Beweismaterial vernichten oder versuchen, die/den Betroffenen und Andere einzuschüchtern. Eigene Beweiserhebungen durch den Träger können zudem dazu führen, dass der Beweiswert von Zeugenaussagen gemindert wird oder dass Beweise überhaupt nicht mehr in einem Strafprozess verwertet werden können. Vgl. Broschüre des BMJV: „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung - Was ist zu tun?“ [Link](#)

Deutscher
Caritasverband e.V.

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sind bei Kindern die Personensorgeberechtigten zu informieren und über das weitere Vorgehen aufzuklären. Bei Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen muss im Einzelfall unter Abwägung des Selbstbestimmungsrechts von Jugendlichen und dem Sorgerecht ihrer Eltern bzw. ihres Vormunds geprüft werden, wer zu informieren ist, z. B. Sorgeberechtigte, Angehörige oder gesetzliche Betreuer, die/der zuständige Mitarbeiter_in des Jugendamtes.¹³ Die Weitergabe von Informationen durch den Träger an das Jugendamt zur Abwendung von Gefährdungssituationen für das Wohl des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist zulässig (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG).

Die/der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs darüber zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf das weitere Vorgehen hinzuweisen.

Die/der Betroffene wird über das mögliche weitere Vorgehen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Die/der Betroffene bzw. der/die gesetzliche Vertreter_in kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Zum Schutz der betroffenen Person sind eine entwicklungsangemessene Gesprächssituation und eine traumasensible Durchführung des Gesprächs sicherzustellen. Das Gespräch darf eine spätere Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden nicht beeinträchtigen.¹⁴

Die/der Betroffene bzw. der/die gesetzliche Vertreter_in wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet, z. B. wird über die Möglichkeit psychosozialer Prozessbegleitung informiert.

Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführenden und dem/der Betroffenen bzw. dem/der gesetzlichen Vertreter_in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person ausgehändigt. Die vom Träger benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

¹³ Ist die/der Betroffene minderjährig, muss im Einzelfall zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes und dem Sorgerecht seiner Eltern abgewogen werden. Aus dem Recht zur elterlichen Sorge (Art 6 GG) als Ausprägung ihrer Pflicht auf Pflege und Erziehung leitet sich ab, dass Eltern zu beteiligen sind. Dies gründet auf der Annahme, dass Kinder besonders schutz- und hilfebedürftig sind. Ihre Persönlichkeit ist als noch nicht voll selbstbestimmungsfähig und eigenverantwortlich in vollem Maße zu sehen. Mit zunehmendem Alter wandeln sich aber die Anforderungen an eine pflichtgemäße Ausübung der elterlichen Sorge. Das Erziehungsrecht der Eltern endet also da, wo das Kind als selbstbestimmungsfähig einzuschätzen ist. In jedem Einzelfall sollte die jeweilige individuelle Reife des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in Bezug auf die jeweilige Tragweite möglicher Entscheidung beurteilt werden.

¹⁴ Hierbei ist gut abzuwägen, welche Informationen für den direkten Kinderschutz (auch Anderer) vor Ort benötigt werden und ob es zu einer Anzeige kommen soll. Grundsätzlich sollte die das Gespräch führende Person dahingehend in Gesprächsführung geschult sein, dass die Interessen der betroffenen Person und des akuten Kinderschutzes vor Ort gewährleistet werden können und gleichzeitig ein mögliches Ermittlungsverfahren nicht beeinträchtigt wird.

Deutscher
Caritasverband e.V.

Anhörung der beschuldigten Person

Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört eine vom Träger benannte Person oder eine Externe Ansprechperson die beschuldigte Person unter Hinzuziehung einer weiteren Person, in der Regel einer Juristin/eines Juristen, zu den Vorwürfen einer Tat gemäß Ziffer I oder Ziffer II¹⁵ der Leitlinien an.¹⁶

Die beschuldigte Person kann dazu eine Person des Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, hinzuziehen. Hierauf ist er/sie vor der Anhörung hinzuweisen. Die Kosten hierfür sind im Falle der Unbegründetheit der Beschuldigung vom Träger als Dienstgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflichten zu tragen. Die beschuldigte Person wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert.

Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

Die Anhörung zur Beschuldigung einer Tat gemäß Ziffer I oder Ziffer II¹⁷ der Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren. Die beschuldigte Person hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Sie erhält eine Kopie des von dem/der Protokollführenden unterzeichneten Protokolls. Die die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert, sofern sie nicht selbst beteiligt war.

Jede Beschuldigung gegenüber Beschäftigten muss mit Blick auf die geltende Unschuldsvermutung sorgfältig geprüft werden. Dabei darf es weder Vorverurteilungen der beschuldigten Person noch eine Infragestellung der Äußerungen der betroffenen Person geben.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Handlung nach Ziffer I¹⁸ dieser Leitlinien vorliegen, leitet der Träger die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter¹⁹. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlich-caritativer Stellen bleiben unberührt. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden gilt, unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, auch für Berufsgeheimnisträger_innen, die im Rahmen ihrer seelsorgerischen, beratenden oder therapeutischen Arbeit Hinweise auf sexualisierte Gewalt

¹⁵ Siehe S. 4 oben

¹⁶ Im Zweifelsfall sollte von einer Anhörung (zunächst) abgesehen werden (Verdunkelungsgefahr). Siehe: BMJV-Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“: [Link](#)

¹⁷ Siehe S. 4 oben

¹⁸ ebd.

¹⁹ Sinnvoll ist, den Behörden mitzuteilen, ob und welche kurzfristigen Schutz-/Hilfemaßnahmen für notwendig erachtet werden.

Deutscher Caritasverband e.V.

erlangen, bei der Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen die Pflicht zur Verhinderung einer Straftat die Schweigepflicht wesentlich überwiegt²⁰. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden entfällt nur ausnahmsweise, wenn z.B. das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person zu schützen ist oder wenn sie oder ihr/ihre gesetzliche/r Vertreter_in eine Strafverfolgung ausdrücklich ablehnt.²¹ Eine externe Fachberatungsstelle ist hinzuzuziehen. Der betroffenen Person müssen die verschiedenen Möglichkeiten und Konsequenzen dargelegt werden. Sie muss Gelegenheit erhalten, die Entscheidung gut abzuwägen. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung müssen auch vom Träger gut abgewogen werden. Das Gespräch mit der betroffenen Person, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist von der betroffenen Person oder dem/der gesetzlichen Vertreter_in und der externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Er ist berechtigt, Beschäftigte vorübergehend unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Die Mitarbeitervertretung wird unverzüglich über die Freistellung informiert und auf Wunsch angehört. Der Dienstgeber hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die mutmaßliche Handlung nicht wiederholen kann.²² Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden bleibt hiervon unberührt.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlich-caritativen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen und angemessene Regelungen zu finden. Ist die beschuldigte Person verstorben, besteht für die zuständigen kirchlich-caritativen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung²³.

²⁰ § 34 StGB

²¹ Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein vom Träger festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte externe Fachberatungsstellen zu bestätigen.

Vgl.: BMJV-Broschüre „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“: [Link](#)

²² Mögliche Maßnahmen wären z. B. das Aussprechen eines Hausverbots, Kontakt und Umgangsverbot (auch digital) gem. §§ 935 ff. ZPO und andere Schutzmaßnahmen.

²³ Vgl. Kapitel I „Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle“ auf S. 14 dieser Leitlinien

Deutscher
Caritasverband e.V.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

Der Träger unterrichtet die/den Betroffene_n bzw. deren gesetzlichen Vertreter_in selbst oder durch die Externe Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung. Der betroffenen Person, Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Auch die Begleitung bei der Inanspruchnahme von Hilfen, die Unterstützung bei der Antragstellung oder die Vermittlung von juristischer Beratung sowie Fachberatungsstellen können zu den Hilfsangeboten gehören. Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Unabhängig davon können Betroffene ggf. „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“²⁴, beantragen.

Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere beratende, therapeutische und ggf. seelsorgliche oder auch finanzielle Hilfen. Die/der Betroffene kann entsprechende weitere Leistungen beantragen. ²⁵Die Möglichkeit zur Beantragung von Hilfen besteht auch bei Verjährung oder wenn die beschuldigte Person verstorben ist.

Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist bei selbstständigen caritativen Einrichtungen deren Träger zuständig. Bei der Umsetzung der Hilfen für eine/n Betroffene_n ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten. Hierfür stellt der Träger diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einer leitungsverantwortlichen Person besteht, ist diesem nachzukommen.

Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas

Die zuständigen Leitungspersonen der betroffenen caritativen Dienste und Einrichtungen werden vom Träger unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Der Träger hat für die Unterstützung der Dienste und Einrichtungen Sorge zu tragen, damit sie die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen können.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

Bei erweislich falscher Beschuldigung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

²⁴ Informationen zum Verfahren zur Anerkennung des Leids sind auf der Website der DBK abrufbar: [Link](#)

²⁵ Weitere Informationen auf der Website des DCV zu Hilfeangeboten: [Link](#) und auf der Website des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM: [Link](#)

Deutscher
Caritasverband e.V.

1) Der Dienstgeber ist im Einvernehmen mit dem/der beschuldigten Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was fälschlich beschuldigte Beschäftigte rehabilitiert und schützt.

(2) Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören

- eine kurze Sachverhaltsschilderung,
- das Ergebnis der Untersuchung,
- die wesentlichen Punkte, aus welchen sich die Unbegründetheit erwiesen hat.

Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung aufzubewahren, für welche die Zugriffsrechte zu regeln sind.

(3) Unterlagen, die im Zusammenhang mit einer Beschuldigung oder einem Verdacht stehen, sind im bewiesenen Fall der Unbegründetheit oder Falschheit aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des/der Beschäftigten.

E. Konsequenzen für beschuldigte Personen und für Täter_innen

Gegen im kirchlich-caritativen Dienst Beschäftigte, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen. Täter_innen, die nach einer Tat gemäß Ziffer I²⁶ dieser Leitlinien verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Bei Täter_innen, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Ziffer II²⁷ dieser Leitlinien vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.²⁸

F. Öffentlichkeit

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, wird die Öffentlichkeit durch den Träger unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert. Der Träger klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Beschäftigte sind verpflichtet, bei Anfragen auf diese Person zu verweisen. Der Träger prüft das Erfordernis der Weitergabe der Informationen an die Pressestellen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

G. Auswertung und Schlussfolgerungen

Alle Informationen, Hinweise und Verfahrensabläufe in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt sind vom Träger sorgfältig zu dokumentieren. Der Träger ist verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention und der Intervention zu ziehen und diese umzusetzen.

²⁶ Siehe S. 4 oben

²⁷ ebd.

²⁸ Maßnahmen bei Bestehenbleiben eines „vagen“ Verdachts wären ggf. „enge Führung“ für gewisse Zeit oder eine Begleitung durch Supervision

Deutscher
Caritasverband e.V.

H. Ehrenamtlich tätige Personen

Im Bereich der Intervention spielen Ehrenamtliche eine Rolle, wenn es um das Wahrnehmen von und das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht. Sie sind wie Beschäftigte verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen die Interne oder die Externe Ansprechperson oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannten Person unverzüglich über Hinweise, Anhaltspunkte und Verdachtsmomente, die ihnen im Kontext ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Ist eine ehrenamtlich tätige Person die beschuldigte Person, gelten diese Leitlinien bezüglich des Vorgehens und der Konsequenzen entsprechend. Unter Wahrung der Sorgfaltspflichten ist dafür Sorge zu tragen, dass Andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

Falls die beschuldigte Person von einem anderen Träger entsendet ist, ist die entsendende Stelle bzw. der Träger, bei dem die beschuldigte Person ehrenamtlich tätig ist, unter Wahrung der Sorgfaltspflichten, umgehend zu informieren. Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim entsendenden Träger.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten bei Ehrenamtlichen die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlich-caritativen Dienst Beschäftigten gemäß Kapitel J entsprechend.

I. Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle

Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen. Die Träger betroffener Dienste und Einrichtungen verpflichten sich, sich aktiv in der Aufarbeitung der Vergangenheit der Dienste und Einrichtungen, für die sie heute Verantwortung tragen, zu engagieren. Dies gilt auch bei Fällen sexualisierter Gewalt in Institutionen, die staatlich nicht mehr verfolgbar sind (z. B. wegen Verjährung oder Tod der beschuldigten Person). Die Träger sind aufgefordert, die Geschichte ihrer Einrichtungen und Dienste im Hinblick auf sexualisierte Gewalt zu betrachten. Träger, denen ein Fall sexualisierter Gewalt bekannt wird, sind aufgefordert, ihre Dialogbereitschaft mit ehemaligen betroffenen Personen beispielsweise über ihre Öffentlichkeitsarbeit aktiv mitzuteilen, Schuld anzuerkennen und ggf. weitere Unterstützung wie beispielsweise beraterische, therapeutische und ggf. seelsorgliche Begleitung oder finanzielle Hilfen anzubieten oder zu vermitteln.²⁹

²⁹ Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen: [Link](#)

Deutscher
Caritasverband e.V.

J. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

Soweit diese Leitlinien auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).³⁰

Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. An Verfahren nach diesen Leitlinien beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

K. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Leitlinien wurden vom Caritasrat am 08. Juli 2020 beschlossen. Es obliegt den Gliederungen und Mitgliedsorganisationen, für die Verbindlichkeit der Leitlinien sowie die verbindliche Anwendung und Umsetzung Sorge zu tragen. Für Beschäftigte im kirchlich-caritativen Dienst entfalten diese Leitlinien, soweit sie das Arbeitsverhältnis berühren, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der zuständigen arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden sind. Die Übernahme der Leitlinien wird innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen.

Verabschiedet durch den Caritasrat in seiner Sitzung am 08. Juli 2020 und mit Änderungen vom Vorstand des DCV am 19. Februar 2021 freigegeben. Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 vom VDD als mit der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18. November 2019 gleichwertig anerkannt.

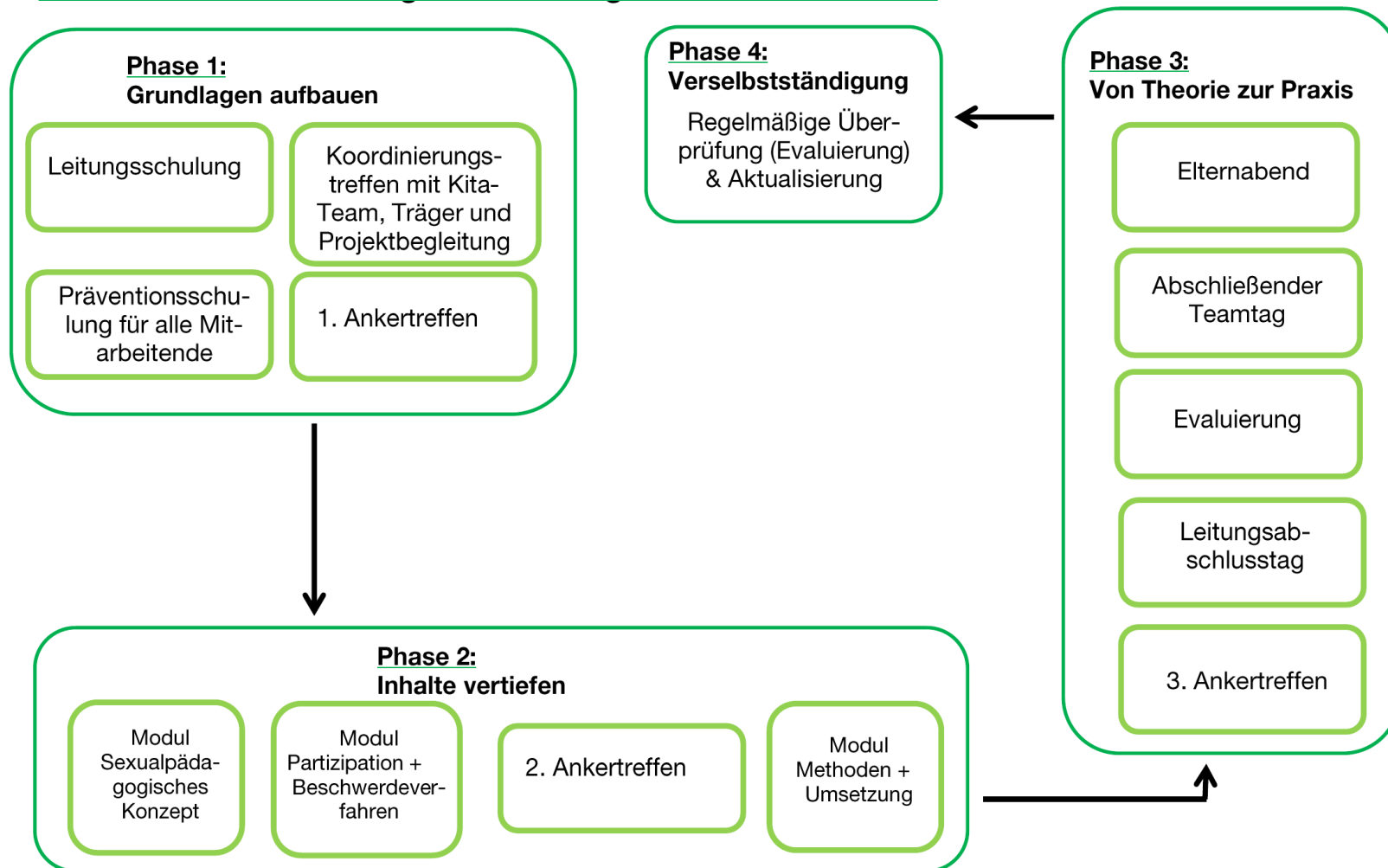
³⁰ Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die Arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Anlage 3

Übersicht über den Projektablauf „Wegweiser Schutzkonzept“ für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau

Originaldokument auf den nachfolgenden Seiten

Institutionelles Schutzkonzept für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau



Anlage 4

Handlungsplan: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Originaldokument auf den nachfolgenden Seiten

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Verantwortlichkeiten		Handlungsplan		Dokumentation	Zeit
Schritt					
		Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ↓			
1	PMA	Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten ↓		BB	
2	PMA	Information an Leitung und Team ↓		BB	
3	PMA / KL	Einschaltung der ISEF ↓		BB	
4	PMA / KL	gemeinsame Risikoabschätzung ↓		BB	
		Gesprächsvorbereitung ↓			
5	PMA / KL	Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten ↓		BB	
6	PMA / KL	Aufstellen eines Beratungs-/ Hilfeplans = Zielvereinbarung ↓		BB	
7	PMA / KL	Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht ↓		BB	
		ja ↓ nein			
8	PMA / KL	Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten zur weiteren Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung		BB	
	PMA / KL	gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen ↓ u.U. erneutes Hinzuziehen der ISEF ↓			
9	KL	Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle / notwendige Einschaltung des ASD / Jugendamt ↓		BB	
	PMA	Verbesserung der Situation ↓ ja ↓ nein			
10	KL	weitere Beobachtung und Hilfsangebot(e)		BB + BV	
		Mitteilung an den ASD / Jugendamt mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (§ 1666 BGB)			
PMA: pädagogische*r Mitarbeiter*in KL: Kita-Leitung ASD: Allgemeiner Sozialer Dienst ISEF: Insoweit erfahrene Fachkraft BB: Beobachtungsbogen BV: Besonderes Vorkommnis					

Anlage 5

Handlungsplan: Vermutung auf sexualisierte Übergriffe zwischen Kindern innerhalb der Einrichtung

Originaldokument auf den nachfolgenden Seiten

Verdachtsfall zwischen Anvertrauten

Vermutung auf sexualisierte Übergriffe zwischen Kindern innerhalb der Einrichtung

	Verantwortlichkeiten	Handlungsplan		Verantwortlichkeiten	Dokumentation	Zeit
Schritt		Wahrnehmung Anhaltspunkte für sexualisierte Übergriffe zwischen Kindern innerhalb der Einrichtung wie: Zeigen eigener Geschlechtsstelle, Anfassen oder Anschauen fremder Geschlechtssteile, kindliche Selbstbefriedigung etc. ↓				
1	PMA	⬅ Pädagogische Fachkräfte müssen zunächst klären, worum es sich handelt: ➡ ↓ Handlungen normaler kindlicher Sexualität ↓ sexuell übergriffiges Verhalten (Kennzeichen: Machtausübung, Unfreiwilligkeit) ↓		PMA	BB	
2	PMA / KL	- pädagogischer Spielraum im Umgang mit dem Verhalten der Kinder - Orientierung am sexualpädagogischen Konzept der KiTa ↓	Mitteilung an KL und TV ↓	KL / TV	BB	
3	PMA / KL	mit den Kindern klare Regeln für Doktorspiele vereinbaren und auf deren Einhaltung achten, damit die Kinder geschützt und die PMA ihrer Aufsichtspflicht gerecht werden ↓	Externe Beratung durch ISEF ↓	ISEF	BB	
4	PMA	Regeln für Doktorspiele: - Jedes Kind bestimmt selbst, ob und mit wem es Doktor spielen möchte. - Mädchen und Jungen berühren und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selber und andere Kinder schön ist. - Kein Kind tut einem anderen Kind weh. - Niemand steckt einem anderen etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) - Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. - Hilfe holen ist kein Petzen!	Gespräch mit dem betroffenen Kind: - Gespräch keinesfalls gemeinsam mit dem übergriffigen Kind führen. - Dem betroffenen Kind keine „Mitschuld“ geben. - Erzählung nicht anzweifeln. Gespräch mit dem übergriffigen Kind Getrennt geführte Gespräche mit den Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes: Datenschutz beachten: Dritten darf der Name der beteiligten Kinder nicht genannt werden ↓	PMA	BB	
5		bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ggf. Meldung an das Jugendamt		PMA / KL	BB	
PMA: pädagogische/-r Mitarbeiter*in KL: Kita-Leitung TV: Trägerverantwortliche ISEF: Insoweit erfahrene Fachkraft BB: Beobachtungsbogen BV: Besonderes Vorkommnis						

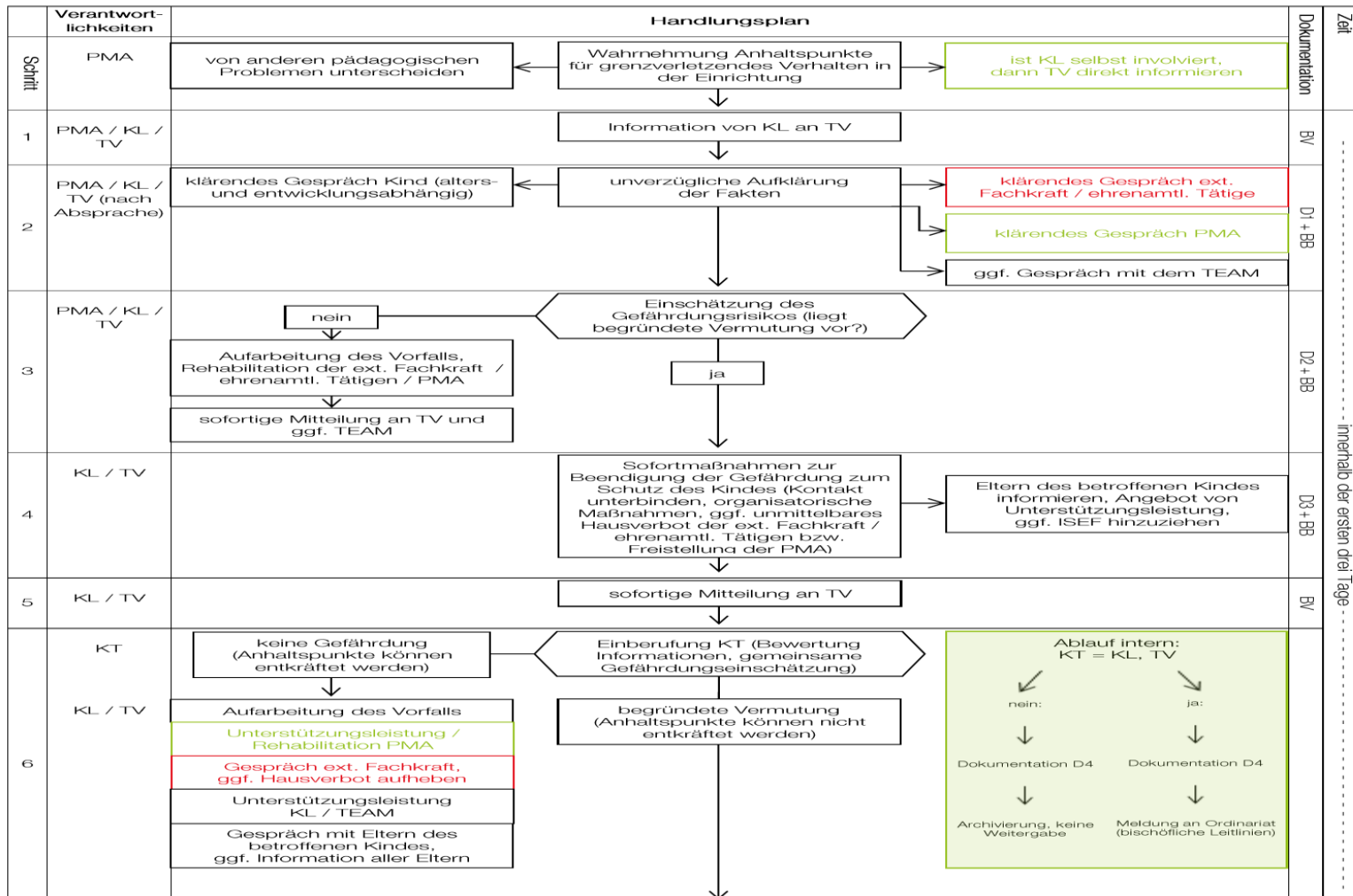
Anlage 6

Handlungsplan: Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten von einem/r pädagogischen Mitarbeiter*in in der Einrichtung bzw. einer externen Fachkraft oder einem/r ehrenamtlich Tätigen (§§ 72a, 45, 47 SGB VIII)

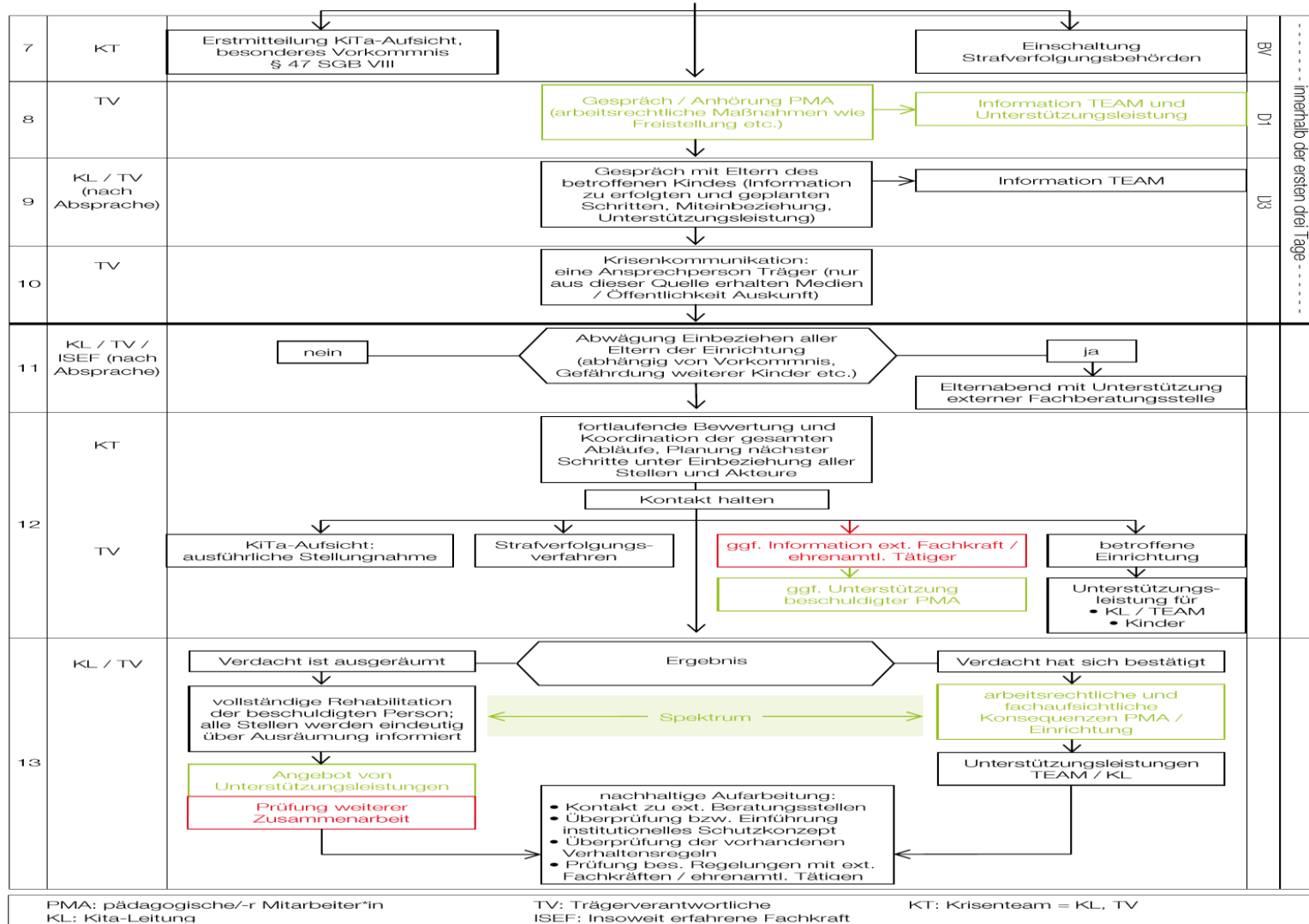
Originaldokument auf den nachfolgenden Seiten

Anhang zu 15.2 Verdachtsfall innerhalb der Einrichtung

Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten von einem/-r päd. Mitarbeiter*in in der Einrichtung
bzw. einer externen Fachkraft oder einem/-r ehrenamtlich Tätigen (§§ 72a, 45, 47 SGB VIII)



Anhang zu 15.2 Verdachtsfall innerhalb der Einrichtung



Anlage 7

Angebote für Beratungsstellen bei Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt / Gewalt

Originaldokument auf den nachfolgenden Seiten

Angebote für Beratungsstellen bei Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt / Gewalt

Caritasverband für die
Diözese Passau e.V.



Beratungsstellen, Ansprechpartner	Zielgruppe, Angebote
<u>Missbrauchsbeauftragte der Caritas in der Diözese Passau</u> Olga Kuhls Wolfgang Hailer Telefon: 0851 6794 Telefon: 08505 2203 E-Mail: olga.kuhls@t-online.de und E-Mail: Wolfgang-hailer@web.de	Betroffene Menschen, Angehörige, Menschen mit Beeinträchtigungen Fachkräfte Für betroffene Menschen, die in Einrichtungen oder Diensten der Caritas in der Diözese Passau sexualisierte Gewalt erleben, bzw. erlebt haben.
<u>Präventionsbeauftragte der Caritas in der Diözese Passau</u> Andrea Kramer Steinweg 8, 94032 Passau Tel.: 0851 392 303 E-Mail: Andrea.Kramer@Caritas-passau.de	Fachkräfte, Einrichtungsleitungen, Mitarbeiter der Caritas Ansprechpartnerin für Fachkräfte und Einrichtungsleitungen der Caritas in der Diözese Passau zu Fragen von Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt / Gewalt
Fachberatung im DiCV: Expertise: Gesundheit und Kinderschutz Andrea Irouschek Tel. 0851/392-731 E-Mail: andrea.irouschek@caritas-passau.de	Fachkräfte, Einrichtungsleitungen, Ansprechpartnerin für Fachkräfte und Einrichtungsleitungen der Caritas in der Diözese Passau zum Thema Kinderschutz, u.a. institutionelles Schutzkonzept und Sexualpädagogik
<u>Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Passau</u> EFLB Altötting, Kapellplatz 8, 94503 Altötting Tel.: 0 86 71 / 18 62 E-Mail: altoetting@efl-passau.de EFLB Passau, Höllgasse 29, 94032 Passau / Regen Tel.: 08 51 / 34 33 7 E-Mail: passau@efl-passau.de	Betroffene Menschen, Angehörige, Menschen mit Beeinträchtigungen, Fachkräfte - Beratung zu Fragen von sexualisierter Gewalt in der Diözese Passau - Beratungen sind kostenfrei und anonym möglich - Beratung in englischer Sprache (Abklärung, Screening, Beratung für Opfer und Täter)

Caritas-Frühförderungsdienst, Neuburger Str. 128, 94036 Passau, Tel. 0851 9516880, E-Mail: ff-dienst@caritas-passau.de Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung, Kapellplatz 8, II. Stock, 84503 Altötting Tel. 08671 6585; Internet: www.erziehungseratung-altoetting.de Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung, Ostuzzistraße 4, 94032 Passau Tel. 0851 50126-0; Internet: www.erziehungsberatung-passau.de Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung, Detterstraße 35, 94469 Deggendorf Tel. 0991 2905510 Internet: www.erziehungsberatung-deggendorf.de Erziehungs-, Jugend und Familienberatung, Ludwig-Penzkofer-Straße 3 94078 Freyung Tel. 08551 58560; Internet: www.erziehungsberatung-freyung.de Erziehungs-, Jugend und Familienberatung, Pfleggasse 8, 94209 Regen Tel. 0921 946221; Internet: www.erziehungsberatung-regen.de	für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, Fachkräfte ▪ Beratung und Unterstützung bei Fragen zu sexualisierter Gewalt ▪ Alle Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht
IGEL e.V. Arbeitskreis für Sexualpädagogik und gegen sexuellen Missbrauch Große Klingergasse 8, 94032 Passau Tel.: 0851/20 40 E-Mail: igel-ev-passau@gmx.de Internet: www.igel-ev-passau.de	Mädchen, Jungen, Frauen, Männer, Angehörige / Bezugspersonen, Fachkräfte ▪ Beratung und Hilfe bei sexueller Gewalt

Beratungsstelle für Mädchen und Frauen Östlicher Stadtgraben 35, 94469 Deggendorf Tel.: 0991/38 24 60 E-Mail: info@frauennotruf-deggendorf.de Internet: www.frauennotruf-deggendorf.de	Frauen und Kinder ▪ Interventionsstelle ▪ Gewalterfahrungen in Familie oder Partnerschaft ▪ Vergewaltigung oder sexueller Nötigung ▪ Sexuellem Missbrauch ▪ Verdacht auf sexuellem Missbrauch ▪ dem Wunsch nach Aufarbeitung früherer oder aktueller Gewalterfahrungen ▪ Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht
Psychosoziale Beratung und Behandlung (PSBB) des Caritasverbandes Obere Donaulände 8, 94032 Passau Tel.: +49 851 5018-842 E-Mail: psychosoziale.beratung@caritas-passau.de Internet: www.suchtberatung-passau.de	Frauen, Männer, Weibliche Jugendliche (14-18 Jahre), Männliche Jugendliche (14-18 Jahre), Angehörige / Bezugspersonen ▪ Allgemeine Beratung ▪ Suchtberatung ▪ Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.
Beratungsstelle für psychische Gesundheit Nikolastr. 12 d, 94032 Passau Tel.: 0851 5606-0 E-Mail: geschaeftsstelle@diakonie-passau.de Internet: www.diakonie-passau.de	Frauen, Männer, Angehörige / Bezugspersonen, Fachkräfte ▪ Allgemeine Beratung ▪ Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.
Med. Kinderschutzteam in der Kinderklinik Passau Bischof-Altmann-Str. 9, 94032 Passau Tel. 0851 7205-164 (Terminvereinbarungen) Tel. 0851 7205-4100 (Telefonsprechstunde) E-Mail: kinderschutz@kinderklinik-passau.de	Kinder, Jugendliche und deren Eltern, Fachkräfte ▪ Medizinische Versorgung und Unterstützung ▪ Beratung bzgl. weiteren Vorgehens: z.B. ambulante oder stationäre Abklärung eines Verdachtsfalls ▪ Beteiligungsgespräche zur Klärung der Unterstützungsmöglichkeiten
Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“: 116 111, Sprechzeiten: Mo bis Sa 14 bis 20 Uhr; Internet: www.nummergegenkummer.de	Kinder und Jugendliche ▪ Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern ▪ kostenfrei und anonym
Elterntelefon: 0800 – 111 0 550 Internet: www.nummergegenkummer.de	Eltern, Großeltern und anderen Erziehenden ▪ Beratung

LIS Landshuter Interventions- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt Gestütstr. 4a, 84028 Landshut Tel.: 0871/43 011 48 E-Mail: info@info-lis.de Internet: www.info-lis.de	Betroffene, Angehörige, Multiplikatoren ▪ Hilfsangebote für Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt ▪ Betroffenen möglichst früh Wege aus der Gewaltbeziehung aufzuzeigen
Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen IMMA e.V. Jahnstraße 38 80469 München Tel.: 089/ 238 891-20 E-Mail kontakt.informationsstelle@imma.de Internet: www.imma.de	Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahre ▪ Beratung zu unterschiedlichen Problemlagen und Fragestellungen Bezugspersonen und pädagogische/psychosoziale Fachkräfte ▪ Beratungen zum Thema sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt und Traumatisierung als Folge von Gewalterfahrung.
Wildwasser München e.V. Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen Rosenheimer Str. 30 81669 München Tel.: 089-600 39 331 E-mail: info@wildwasser-muenchen.de Internet: www.wildwasser-muenchen.de	Frauen, Frauen mit Beeinträchtigungen, Bezugspersonen, Fachkräfte ▪ Beratung ▪ Traumatherapie für Frauen
AMYNÄ - Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch Mariahilfplatz 9 81541 München Tel.: 089 / 890 574 5 - 100 E-Mail: info@amyna.de Internet: www.amyna.de	Eltern, Bezugspersonen, Fachkräfte ▪ Beratung zu Themen der Prävention von sexuellem Missbrauch
Kinderschutzzentrum München Kapuziner Str. 9, 80337 München Tel.: 089 / 55 53 59 E-Mail: kischuz@dksb-muc.de Internet: www.kinderschutzbund-muenchen.de	Kinder, Jugendliche, Fachkräfte ▪ Beratung ▪ Hilfsangebote
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen Tel.: +49 (8000) 116016 Internet: www.hilfetelefon.de	Frauen, die von Gewalt betroffen sind, Personen aus dem sozialen Umfeld Betroffener, Fachkräfte, die Informationen benötigen ▪ Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben

WEISSER RING e.V. Tel.: +49 (116) 006 Internet: www.weisser-ring.de	Opfer von Kriminalität und Gewalt, Angehörige ▪ Beratung ▪ Hilfe ▪ Unterstützung
Spezialisierte Fachberatungsstellen und freie Therapieplätze Internet: https://www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html	Betroffene Menschen, Angehörige, Fachkräfte ▪ Selbständige Recherche im Internet
Telefonische Anlaufstelle und Hilfeportal Sexueller Missbrauch Diese ist kostenfrei und anonym erreichbar. Tel.: 0800 2255530 Unterstützung vor Ort: Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de	Kinder, Jugendliche, Angehörige, Fachkräfte ▪ Beratung zu Fragen von sexuellem Missbrauch
FRAUEN HELFEN FRAUEN BURGHAUSEN Marktler Straße 29 84489 Burghausen Tel: 08677/7007 Fax: 08677/7008 E-Mail: frauenhaus@fhf-burghausen.de notruf@fhf-burghausen.de verein@fhf-burghausen.de	Der Verein engagiert sich für ein gewaltfreies Leben von Frauen und Kindern. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Frauenhauses beraten Frauen, die häusliche Gewalt erleben und bieten mit dem Frauenhaus eine Schutzeinrichtung für diese Frauen und ihre Kinder. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Notrufs beraten Frauen und Kinder, die Ziel von sexueller Gewalt geworden sind.
Medizinische Kinderschutzhotline Tel.: 0800 19 210 00 Internet: https://www.kinderschutzhotline.de/	kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.
Polizeidirektion Passau, Nibelungenstraße 17, 94032 Passau, Tel. 0851 9511-0 Anonymes Telefon der Polizei, tägl. 08.00 – 09.00 Uhr, Tel. 0851 9511-370; Internet: www.polizei-bayern.de	Betroffene Personen, Angehörige etc.
Kinderschutz München KIBS Holzstraße 26 80469 München Tel. 089 23 17 16 - 91 20 Fax 089 23 17 16 - 91 19 mail@kibs.de	Für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter und/ oder häuslicher Gewalt betroffen sind. KIBS berät auch Angehörige und Fachkräfte, führt Fortbildungen durch, ist in der Prävention engagiert (PräviKIBS) und betreibt eine intensive Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Jetzt kein Kind alleine lassen – Soforthilfe in Zeiten von Corona https://www.deine-playlist-2020.de/	Soforthilfen für betroffene Kinder und Jugendliche. Informationen für Erwachsene
Zentrum Bayern Familie und Soziale: Trauma-Ambulanzen für Kinder und Jugendliche https://www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer/traumaambulanz/index.php	Die Ambulanzen bieten psychologische Unterstützung für Gewaltopfer durch • Prävention, um psychische Traumatisierungen zu verhindern, • Rehabilitation, um psychische Traumatisierungen zu lindern und zu heilen. Die Ambulanzen helfen direkt, auch wenn die Finanzierung noch nicht geklärt ist.
Fachstelle für Personen, die auf Kinder gerichtete sexuelle Fantasien bei sich feststellen, aber keinesfalls Übergriffe begehen wollen	
„Kein Täter werden“ – neuer Standort in München Tel. +49 89 4400 55055 (Mo 9-11 Uhr, Mi 17-19 Uhr, Fr 12-14 Uhr) oder per E-Mail unter praevention@med.uni-muenchen.de	Das Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU Klinikum) als assoziierter Standort des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“ bietet Menschen mit pädophiler Neigung therapeutische Hilfe unter Schweigepflicht an.

Impressum

Herausgeber:

Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V.

Postfach 1262, 94065 Waldkirchen

Telefon: 0171 1429194 oder 08581 6909131

E-Mail: pfarr-caritasverband@pfarrei-waldkirchen.de

Vorstand:

Konrad Niederländer, 1. Vorsitzender

Text und Redaktion:

Pfarr-Caritasverband Waldkirchen e.V. in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen St. Peter, St. Magdalena und St. Paul.

Quellenangabe zur Vorlage:

Das vorliegende Konzeptpapier orientiert sich inhaltlich und in seiner Gliederung am *Konzeptpapier „Trägerschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen im Bistum Passau“* der Stabsstelle Prävention im Caritasverband für die Diözese Passau e.V. (Hrsg.), Passau, Juni 2022. Übernommene Passagen wurden gemäß den Nutzungsbedingungen des DiCV Passau kenntlich gemacht und an die spezifischen Verhältnisse des Pfarr-Caritasverbandes Waldkirchen e.V. angepasst.

Stand:

Waldkirchen, im Mai 2026

Wir begleiten und unterstützen Menschen

in Kindheit, Jugend, Familie · im Alter · mit Behinderung · in Krisen · im christlichen Engagement

wir. zusammen. caritas.

www.caritas-passau.de